



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 22. November 2022 um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gebeten:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

A) Problem

Es liegen verschiedene neuere Entwicklungen und Erkenntnisse von besonderer Raumrelevanz für ganz Bayern vor, deren Bewältigung eine überörtliche Koordinierung und Steuerung über die verschiedenen Fachbereiche hinweg erfordert. Es handelt sich dabei um folgende Herausforderungen und drängende Zukunftsfragen:

Entwicklung zukunftsfähiger, vitaler Raumstrukturen in Stadt und Land angesichts drohender Überhitzung mancher Verdichtungsräume einerseits und den strukturellen Herausforderungen vor allem peripherer ländlicher Teilräume andererseits

Stärkung der Krisenvorsorge und Schaffung möglichst resilienter Raumstrukturen, auch im Lichte der Coronapandemie sowie des Krieges in der Ukraine

Fortschreitende Digitalisierung bei Versorgungsstrukturen und flächendeckende digitale Teilhabe im Sinne der Gleichwertigkeit

Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Klimaneutralität, dezentraler Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der bayerischen Klimaziele und der bundesgesetzlichen Ausbauziele durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Umgang mit den vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels wie der Zunahme klimabedingter Naturgefahren (z. B. Hochwasserschutz, Wasserknappheit)

Konsequente Fortführung der Flächensparoffensive mit verbindlichen Leitplanken u. a. Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 16. Juli 2019 zum Anbindegebot und der Ergebnisse der Evaluierung des Anbindegebots

Mobilität auf klimafreundlichere Beine stellen und an künftigen Bedarf anpassen

Des Weiteren enthält § 3 der Verordnung über das LEP eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für die Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld, die am 1. September 2023 außer Kraft tritt. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die vorgenannten Flughäfen jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden, sodass sich hier für den kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm eine Regelungslücke ergeben würde.

Zusammengefasst sind es die drei Zukunftsthemen „Gleichwertigkeit und starke Kommunen“, „Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „Nachhaltige Mobilität“, die Handlungsbedarf im Bereich der Landesentwicklung aufwerfen und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Nachsteuerung im LEP bedürfen.

B) Lösung

Der Ministerrat hat am 17. Dezember 2019 eine weitere Teilfortschreibung des LEP in den vorgenannten drei Themenblöcken beschlossen. Die Teilfortschreibung greift aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen auf und steht im Lichte des Koalitionsvertrags 2018–2023 (KoaV). Die geänderten Festlegungen im LEP setzen den Rahmen für die Umsetzung von im KoaV verankerten Zielrichtungen im Bereich der Landesentwicklung, z. B. Flächensparoffensive umsetzen, Chancen der Digitalisierung nutzen, Klimaschutz und erneuerbare Energien ausbauen, Hochwassermanagement, nachhaltige, auch innovative Formen der Mobilität stärken, zukunftsfähige Daseinsvorsorge sichern. Ferner ist beabsichtigt, mit der Teilfortschreibung den Regionen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen (z. B. für mehr Belange Vorrang- und Vorranggebiete als bisher möglich).

Änderungen erfolgen insbesondere in den Bereichen:

Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen forcieren

funktionsfähige, attraktive Daseinsvorsorge in ganz Bayern sichern

überhitzte Städte entlasten und ländlichen Raum stärken

Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung aufgreifen und noch vorhandene digitale Versorgungslücken schließen

möglichst krisenfeste Raumstrukturen in Bayern schaffen

Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien „ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ und „Verdichtungsraum“ aktualisieren

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel einschließlich Wassermanagement intensivieren

nachhaltige, regionale Energieversorgung vorantreiben

Flächenneuanspruchnahme deutlich und dauerhaft reduzieren

nachhaltige Mobilität unter Einbeziehung neuer Mobilitätsformen und deren Infrastrukturbedarf ausbauen

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld bis 31. Dezember 2026 verlängert. Innerhalb dieser Frist können die jeweiligen Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten. Inwiefern die Fachressorts die Mittel für einschlägige Fachprogramme, die von den Kommunen im ländlichen Raum bzw. im Verdichtungsraum in Anspruch genommen werden können, erhöhen oder belassen, liegt in deren eigener Entscheidungskompetenz. Daher können Kosten an dieser Stelle nicht näher beziffert werden.

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung]**“ ersetzt.

(2) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übergangsregelung zum Anbindegebot

Für Bauleitplanungen, deren Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 vor dem 14. Dezember 2021 gefasst wurde oder deren Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, gilt das Ziel 3.3 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung]** geltenden Fassung fort.“

(3) § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es treten außer Kraft:

1. § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 und
2. § 3a mit Ablauf des 31. Dezember 2028.“

(4) Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile der Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):
Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnungen zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Verordnungen im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München) schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- „3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen“.
- b) Die Zeile der Nr. 4 wie folgt gefasst:
„4. Mobilität und Verkehr“.
2. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (Z) Satz 1 werden nach den Wörtern „Lebens- und Arbeitsbedingungen“ die Wörter „mit möglichst hoher Qualität“ eingefügt.
- bb) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Gütern“ die Wörter „und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital,“ eingefügt.
- b) Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) Satz 1 werden nach dem Wort „vermindert“ die Wörter „und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert“ eingefügt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
„(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.“
- c) Folgende Nr. 1.1.4 wird angefügt:
„1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge
(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.
(G) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden.“
3. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„1.2.2 Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden“.
- b) In Abs. 1 (G) werden die Wörter „der Bevölkerung“ durch die Wörter „vor allem junger Bevölkerungsgruppen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 (G) Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „attraktiven“ das Wort „Wohn-,“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
„(G) Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.“
4. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abs. 1 (G) wird folgender Abs. 1 (G) vorangestellt:
„(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.“
- bb) Der bisherige Abs. 1 (G) wird Abs. 2 (G) und wie folgt geändert:

- aaa) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „Verkehrsentwicklung“ durch das Wort „Mobilitätsentwicklung“ und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
 - „- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.“
- ccc) Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
- cc) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
 - „(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.
 - (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“
- b) Nr. 1.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 (G) werden nach den Wörtern „Auswirkungen von“ die Wörter „Klimamänderungen und von“ eingefügt.
 - bb) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Freiflächen“ die Wörter „ , wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und“ eingefügt und das Wort „Bebauung“ wird durch das Wort „Versiegelung“ ersetzt.
 - cc) Folgender Abs. 3 (Z) wird angefügt:
 - „(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.“
- 5. Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.4.1 wird Abs. 2 (G) aufgehoben.
 - b) Nach Nr. 1.4.1 wird folgende Nr. 1.4.2 eingefügt:
 - „1.4.2 Telekommunikation
 - (G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden. Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.
 - (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten.
 - (G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunkstandorte erfolgen.
 - (G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.
 - (G) Das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben soll flächendeckend bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.“
 - c) Die bisherigen Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 werden die Nrn. 1.4.3 und 1.4.4.
 - d) Die bisherige Nr. 1.4.4 wird Nr. 1.4.5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 3 werden nach den Wörtern „regionale Potenziale“ die Wörter „und spezifische Profile“ eingefügt und das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich 4 eingefügt:
„- regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten aufgebaut und“.
- cc) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.
6. Nr. 2.2. wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 2.2.2 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:
„(G) Die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt soll durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot verbessert werden.“
- b) Nr. 2.2.5 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich 2 eingefügt:
„- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und weiterentwickelt wird,“.
- bbb) Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 3 und nach dem Wort „Erreichbarkeit“ werden die Wörter „möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln“ eingefügt.
- ccc) Der bisherige Spiegelstrich 3 wird Spiegelstrich 4 und nach dem Wort „eigenständige“ wird das Wort „ , gewachsene“ eingefügt, nach dem Wort „Siedlungs-“ wird das Wort „ , Freiraum-“ eingefügt und nach dem Wort „bewahren“ werden die Wörter „und weiterentwickeln“ eingefügt.
- ddd) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5 und nach dem Wort „landschaftliche“ werden die Wörter „und kulturelle“ eingefügt.
- bb) In Abs. 2 (G) werden die Wörter „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ durch das Wort „Telekommunikationsinfrastruktur“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Abs. 3 (G), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:
- „(G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des medizinischen Angebots soll die ausreichende Versorgung im ländlichen Raum, auch unter Einbeziehung der Telemedizin, besonders sichergestellt werden.
- (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen
- günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen,
 - weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,
 - die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,
 - Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und
 - insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.
- (G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen
- ein leistungsfähiger Mobilfunkausbau besonders unterstützt,
 - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch zeitlich flexible, bedarfsgerechte Bedienformen des öffentlichen Verkehrs ergänzend gesichert,
 - die Ortskerne gestärkt und entwickelt und

- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler und mobiler Angebote oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden.“
 - c) In Nr. 2.2.6 wird Abs. 1 (G) wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche 2 und 3 eingefügt:
 - „- auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen hingewirkt wird,
 - auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird und“.
 - cc) Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 4.
 - d) Nr. 2.2.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Spiegelstrich 3 werden die folgenden Spiegelstriche 4 und 5 eingefügt:
 - „- auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
 - sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen,“.
 - bbb) Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 6 und 7.
 - bb) Die folgenden Abs. 2 (G), 3 (Z), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:
 - „(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenen Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.
 - (Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.
 - (G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.
 - (G) Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.“
 - e) Nr. 2.2.8 wird aufgehoben.
7. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen“.
 - b) Der Wortlaut wird Nr. 3.1.1 und wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgende Überschrift vorangestellt:

„3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung“.
 - bb) In Abs. 1 (G) werden nach dem Wort „nachhaltigen“ die Wörter „und bedarfsorientierten“ eingefügt und nach dem Wort „Folgen“ die Wörter „ , den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume“ eingefügt.

- cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Flächensparende“ durch die Wörter „Flächen- und energiesparende“ ersetzt.
- dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
 - „(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.
 - (G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.“
- c) Die folgenden Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 werden angefügt:
 - „3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung
 - (G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.
 - (G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz berücksichtigen.
 - 3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung
 - (G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.
 - (Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahе Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.“
- 8. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Innenentwicklung“ das Wort „möglichst“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Innenentwicklung“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.
- 9. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 (Z) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 2 und nach den Wörtern „Gleisanschluss angewiesen ist“ werden die Wörter „und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Spiegelstriche 5 und 6 werden die Spiegelstriche 3 und 4.
 - dd) Der bisherige Spiegelstrich 7 wird Spiegelstrich 5 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und nach dem Wort „kann“ wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Der bisherige Spiegelstrich 9 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 (G) wird aufgehoben.
- 10. Die Überschrift von Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4 Mobilität und Verkehr“.

11. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 4.1.1 werden die folgenden Abs. 2 (G) und 3 (G) angefügt:
 - „(G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden.
 - (G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger sollen durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.“
 - b) In Nr. 4.1.2 Abs. 1 (G) wird nach dem Wort „soll“ das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.
 - c) Nr. 4.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Verkehrerschließung“ das Wort „konsequent“ und nach dem Wort „verbessert“ die Wörter „und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Verkehrsangebot ergänzt“ eingefügt.
 - bb) Dem Abs. 3 (G) wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden.“
12. Der Nr. 4.2 wird folgender Abs. 3 (G) angefügt:
- „(G) Beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft berücksichtigt werden.“
13. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 (G) wird in Satz 2 nach dem Wort „gehören“ das Wort „auch“ eingefügt und nach dem Wort „barrierefreie“ wird das Wort „Bahnhöfe“ durch das Wort „Bahnhöfen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
 - „(G) In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden.“
 - b) Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg“.
 - bb) Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst:
 - „(G) Die Bahnknoten München und Nürnberg sollen ausgebaut und die Vernetzung mit den umliegenden Räumen gestärkt werden.“
 - cc) Folgender Abs. 2 (Z) wird angefügt:
 - „(Z) Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln.“
14. Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 (G) wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur“ ersetzt und nach dem Wort „bedarfsgerecht“ werden die Wörter „ausgebaut und“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 (G) wird folgender Abs. 2 (G) eingefügt:
 - „(G) Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 (G) wird Abs. 3 (G).
 - d) Folgender Abs. 4 (G) wird angefügt:
 - „(G) In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.“
15. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „im Einklang mit Mensch und Natur“ eingefügt.

- b) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
- „(G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- (G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.“
16. Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5.4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gebiete sollen“ die Wörter „in ihrer Flächensubstanz“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „hochwertige Böden“ durch die Wörter „für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen“ ersetzt.
- bb) Folgender Abs. 3 (Z) wird angefügt:
- „(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.“
- b) Nr. 5.4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) werden das Wort „Große“ durch die Wörter „Wälder, insbesondere große“ und das Wort „ökologisch“ durch die Wörter „hinsichtlich ihrer Funktionen“ ersetzt.
- bb) Dem Abs. 2 (G) wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.“
17. Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst:
- „(Z) Die Energieversorgung ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur im öffentlichen Interesse sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.“
18. Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (Z) werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „dezentral in allen Teilräumen“ eingefügt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.“
- b) Nr. 6.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „6.2.2 Windenergie“.
- bb) Abs. 1 (Z) wird wie folgt gefasst:
- „(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der

- Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“
- cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
- dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
- „(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.
- (G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.“
- c) Nr. 6.2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „möglichst“ wird durch das Wort „vorzugsweise“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.“
- bb) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
- „(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“
- d) Der Nr. 6.2.4 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:
- „(G) Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.“
- e) Der Nr. 6.2.5 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:
- „(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.“
- f) Nr. 6.2.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) werden die Wörter „für die Wärme- und Stromproduktion“ durch die Wörter „neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung“ ersetzt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund- und Verteilungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern in den Regionen Südbayerns gebracht werden.“
19. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch die Wörter „soll der Neubau von“ ersetzt und nach dem Wort „Infrastruktureinrichtungen“ die Wörter „möglichst vermieden und andernfalls diese“ eingefügt.
- bb) Abs. 2 (G) wird wie folgt gefasst:
- „(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.“
- b) Nr. 7.1.5 (G) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „werden.“ am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgender Spiegelstrich 4 wird angefügt:
 - „- Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt“.
- dd) Folgende Zeile wird angefügt:
 - „werden.“
- c) Nr. 7.1.6. Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Arten“ durch die Wörter „Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt und nach den Wörtern „gesichert und“ die Wörter „insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Arten“ das Wort „zu“ durch das Wort „an“ ersetzt und nach dem Wort „Land,“ wird das Wort „zu“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- 20. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 (G) werden nach dem Wort „seine“ das Wort „vielfältigen“ und nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Wörter „und seine Ökosystemleistungen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
 - „(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.“
 - b) Nr. 7.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer“.
 - bb) Dem Abs. 1 (G) wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Der Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung, insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten, der Vorzug gegeben werden.“
 - cc) Abs. 2 (G) wird wie folgt gefasst:
 - „(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“
 - dd) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
 - „(G) Die Widerstandsfähigkeit der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen und damit verbundener Auswirkungen auf das Temperaturregime, die Ökologie und Qualität der Gewässer soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden. Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.“
 - c) Der Nr. 7.2.3 werden die folgenden Abs. 2 (G) und 3 (G) angefügt:
 - „(G) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.
 - (G) Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.“
 - d) Nr. 7.2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement“.

- bb) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) In Spiegelstrich 2 werden vor dem Wort „Rückhalteräume“ die Wörter „bestehende oder potentielle“, nach dem Wort „Gewässern“ die Wörter „von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen“ und nach dem Wort „freigehalten“ die Wörter „und wiederhergestellt“ eingefügt.
 - bbb) In Spiegelstrich 3 wird vor dem Wort „Siedlungen“ das Wort „bestehende“ und nach dem Wort „einem“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- cc) Die folgenden Abs. 2 (G), 3 (G), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:
- „(G) In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.
 - (G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.
 - (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.
 - (G) Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden.“

- e) Folgende Nr. 7.2.6 wird angefügt:

„7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

- (G) Der Wasserverbrauch soll an das Wasserdargebot angepasst werden. Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.
- (G) Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen
 - Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserleitungen vermieden werden,
 - der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden und
 - der Wasserrückhalt in der Fläche auch durch technische Anlagen gesichert werden, insbesondere für den Zweck der Bewässerung.
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.“

21. Nr. 8.1 Abs. 1 (Z) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilräumen“ die Wörter „unter Beachtung der demographischen Entwicklung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Dies gilt in besonderer Weise für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen.“
22. Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 (Z) werden nach dem Wort „medizinische“ die Wörter „und pharmazeutische“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 (Z) wird folgender Abs. 2 (G) eingefügt:
„(G) In allen Teilräumen sollen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 (G) wird Abs. 3 (G) und die Wörter „Im ländlichen Raum“ werden durch die Wörter „In allen Teilräumen“ ersetzt, nach dem Wort „Fachärzten“ werden die Wörter „sowie Psychotherapeuten“ und nach dem Wort „sichergestellt“ die Wörter „und unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin eine ausreichende Versorgung gewährleistet“ eingefügt.
23. Nr. 8.3.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 (Z) werden nach den Wörtern „Allgemeinbildende Schulen“ die Wörter „einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
„(G) Im ländlichen Raum sollen Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.“
24. Der Wortlaut der Nr. 8.4.2 wird wie folgt gefasst:
„(G) Barrierefreie und vielfältige, auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden.“
25. Anhang 2 „Strukturkarte“ erhält die Fassung der beiliegenden Anlage „Strukturkarte“. *

§ 2

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

* Die Anlage „Strukturkarte“ befindet sich am Ende der Drucksache.

**Änderungsbegründung zur
Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

A) Allgemeines

Die Landesentwicklung greift mit der Teilfortschreibung aktuelle Herausforderungen und Zukunftsfragen auf, die einer Nachjustierung im LEP bedürfen. Der Ministerrat hat am 17. Dezember 2019 die Themenfelder für eine Teilfortschreibung des LEP zu aktuellen Zukunftsfragen beschlossen und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, den Fortschreibungsentwurf in Abstimmung mit den Ressorts auszuarbeiten. Die Themenfelder gemäß Eckpunktebeschluss lauten:

A. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

- a) Stärkung des ländlichen Raums
- b) Entlastung der Verdichtungsräume
- c) Aktualisierung der Gebietsabgrenzung zu den LEP-Gebietskategorien ländlicher Raum und Verdichtungsraum

B. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt

- a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Wassermanagement
- b) effiziente Flächennutzung / Flächensparen
- c) Regionalisierung der Energiewende

C. Für nachhaltige Mobilität

- a) Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs
- b) Ausbau des überörtlichen Radverkehrs
- c) bedarfsgerechter Ausbau und Erhalt des überörtlichen Straßennetzes

Zusätzlich werden die aktuellen Erfahrungen aus der **Coronapandemie** sowie dem Krieg in der Ukraine und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur **Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen** berücksichtigt.

Generell sollen mit der Fortschreibung die **Chancen der Digitalisierung**, etwa für die Daseinsvorsorge und die Wettbewerbsfähigkeit, verstärkt Niederschlag im LEP finden.

Ferner räumt die Teilfortschreibung den **Regionalen Planungsverbänden** mehr Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten ein. So können bei Bedarf für mehr Belange als bisher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, z. B. für Klimaschutz, Hochwasserschutz, Niedrigwassermanagement. In Bereichen mit besonderer landesweiter Bedeutung, wie der Anpassung an den Klimawandel oder der Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion, werden die Regionalen Planungsverbände verbindlich beauftragt, Gebiete zu sichern zum verstärkten Windenergieausbau unter Vorgabe eines Teilflächenziels für jede Region. In die Teilfortschreibung fließen die im **Koalitionsvertrag 2018–2023** (KoaV) vorgesehene Evaluierung des Anbindegebots sowie weitere Inhalte des KoaV, die das LEP betreffen, mit ein. Dabei werden auch weitere einschlägige **Vorgaben und Erkenntnisse von Ministerrat und Landtag** im LEP umgesetzt (z. B. raumrelevante Ergebnisse der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“).

Zur Weiterführung der **Flächensparoffensive** werden der Prüfauftrag des Ministerrats vom 16. Juli 2019 zur Aufnahme hierfür geeigneter Festlegungen im LEP umgesetzt sowie der Beschluss des Ministerrats, die drei im Jahr 2018 eingeführten zusätzlichen Ausnahmetatbestände beim **Anbindegebot** im LEP wieder rückgängig zu machen und alle übrigen Ausnahmen zu evaluieren. Mit den geschärften Vorgaben zum Flächensparen wird auch die im Zuge der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) am 1. Februar 2021 in Kraft getretene neue Planungsvorgabe, bei der

Flächenneuanspruchnahme eine Richtgröße von 5 ha pro Tag bis spätestens 2030 zu erreichen, weiter konkretisiert.

Die Verlängerung der **Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche** der Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld gemäß § 3 der Verordnung über das LEP verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm.

Im Einzelnen sind damit Änderungen in der Verordnung über das LEP sowie im Leitbild und in nachfolgenden Inhalten des LEP nötig. Angesichts des Querschnittscharakters der Themenfelder sind Änderungen in verschiedenen Teilbereichen – überfachlich wie fachlich – erforderlich.

Kapitel 1: Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit (1.1.1, 1.1.3 und 1.1.4)

1.2 Demographischer Wandel (1.2.2)

1.3 Klimawandel

1.4 Wettbewerbsfähigkeit (1.4.1, 1.4.2 und 1.4.5)

Kapitel 2: Raumstruktur

2.2 Gebietskategorien (2.2.1 i. V. m. Strukturkarte, 2.2.2, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7, 2.2.8)

Kapitel 3: Siedlungsstruktur

Kapitel 4: Mobilität und Verkehr

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.2 Straßeninfrastruktur

4.3 Schieneninfrastruktur (4.3.1 und 4.3.2)

4.4 Radverkehr

Kapitel 5: Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.4 Land- und Forstwirtschaft (5.4.1 und 5.4.2)

Kapitel 6: Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (6.1.1)

6.2 Erneuerbare Energien

Kapitel 7: Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft (7.1.3, 7.1.5 und 7.1.6)

7.2 Wasserwirtschaft (7.2.1, 7.2.2, 7.2.3, 7.2.5 und 7.2.6)

Kapitel 8: Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

8.2 Gesundheit

8.3 Bildung (8.3.1)

8.4 Kultur (8.4.2)

Die letzte Gesamtfortschreibung des LEP erfolgte 2013 mit einer umfassenden Nachjustierung in der Teilfortschreibung 2018. Da das LEP einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren aufweist, ist es in weiten Teilen aktuell. Eine Gesamtfortschreibung ist daher derzeit nicht angezeigt, zumal das LEP einen verlässlichen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen und darauf Bezug nehmende Fachplanungen geben soll.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Anlass für die Teilfortschreibung sind aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in o. g. Themenfeldern, die von besonderer Raumrelevanz für ganz Bayern sind und einer überörtlichen Koordinierung über verschiedene Fachbereiche hinweg bedürfen.

Im Sinne einer vorausschauenden Landesentwicklung ist ein gezieltes Nachsteuern der im LEP gesetzten Leitplanken für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung (auch im Rahmen der Regionalplanung) erforderlich, um Weichen für die zukunftssichere räumliche Entwicklung Bayerns zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden. Das gilt in besonderer Weise auch angesichts der Erfahrungen aus der Coronapandemie und dem Krieg in der Ukraine.

Die bundesgesetzlichen Ausbauziele zur Bereitstellung von ausreichend Flächen für den Windenergieausbau werden in die Fortschreibung einbezogen und zur Umsetzung in Landesrecht ein Teilflächenziel für jede Region verbindlich festgelegt. Eine Änderung der Festlegung im LEP ist dazu zwingend erforderlich.

Auch die vom Ministerrat am 16.07.2019 beschlossene Umsetzung der Flächensparoffensive im LEP und die ebenfalls beschlossenen Änderungen beim Anbindegebot können nur im Rahmen einer Fortschreibung des LEP vollzogen werden. Der aktuelle Änderungsentwurf berücksichtigt dabei die Ergebnisse der im KoaV verankerten Evaluierung des Anbindegebots.

Die aus fachlicher Sicht erforderliche Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung über das LEP sowie die Einführung einer Übergangsregelung in § 3a zur Rücknahme der drei Ausnahmen im Anbindegebot erfordert zwingend eine entsprechende Änderung zum Außerkrafttreten in § 4 der Verordnung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu (1) (Änderung von § 2 Abs. 1)

Zur **Anpassung der Regionalpläne** an die aktuelle Teilfortschreibung des LEP und das Bayerische Landesplanungsgesetz wird der bisherige § 2 Abs. 1 überschrieben.

Zu (2) (Einfügen von § 3a)

Um Planungssicherheit für die Gemeinden zu gewährleisten, sollen die bestehenden Ausnahmen des **Anbindegebots** im Sinne eines Vertrauensschutzes durch eine **Übergangsregelung** für bereits verfestigte Planungen länger Bestand haben.

Zu (3) (Außerkrafttreten von § 3 und § 3a)

Die bisherige Regelung zum Außerkrafttreten des **§ 3 „Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen“** in § 4 Satz 2 wird verlängert. Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese drei Flugplätze um weitere drei Jahre (ab Außerkrafttreten zum 1. September 2023) bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Da die Übergangsregelung des § 3 längstens bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) gilt, wurde im Sinne einer einheitlichen Regelung die Verlängerung für alle drei Flughäfen gleichermaßen vorgenommen.

Für den **Flughafen München** wurde noch nicht mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG begonnen. Voraussetzung hierfür ist die Entscheidung, wie die luftseitige Infrastruktur auf Grundlage des künftig in Anspruch genommenen Baurechts ausgestaltet werden wird. Aufgrund des komplexen Verfahrens ist danach von einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren auszugehen.

Für den **Flughafen Salzburg** ist das Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs aufgrund deutsch-österreichischer Konsultationen ausgesetzt. Im Rahmen der Konsultationsgespräche wurde ein Gemeinsamer Technischer Ausschuss zur Erarbei-

tung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fluglärmsituation initiiert. Gegenstand aktueller Verhandlungen sind die Möglichkeiten einer Umsetzung von Maßnahmen auf Grundlage des vom Gemeinsamen Technischen Ausschuss vorgelegten Pistennutzungskonzepts. Da sich die Ergebnisse dieser Verhandlungen positiv auf die Lärmsituation in Bayern auswirken können, soll das Festsetzungsverfahren erst nach Abschluss der Verhandlungen fortgeführt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Lärmschutzbereich vor dem Ende der Übergangsfrist festgesetzt werden kann.

Die Ressort- und Verbändeanhörung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den **Flugplatz Lechfeld** wurde im Dezember 2016 eingeleitet. Die danach getroffene Stationierungsentscheidung einer multinationalen Lufttransporteinheit (Multinational Air Transport Unit) am Flugplatz Lechfeld hat das Bundesministerium der Verteidigung im Frühjahr 2022 zurückgenommen. Die künftige militärische Nutzung der Anlage kann derzeit nicht abgesehen werden. Eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist ist nicht sichergestellt.

In § 4 Satz 2 wird zudem die **Regelung zum Außerkrafttreten des neu eingeführten § 3a „Übergangsregelung zum Anbindegebot“** ergänzt. Diese Übergangsregelung bezieht sich auf die beabsichtigte Rücknahme der Ausnahmen zwei, drei und neun in der derzeit geltenden Fassung des LEP und soll den Abschluss bereits begonnener Projekte innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglichen.

Zu (4) (Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm)

Zur **Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen** werden einzelne Festlegungen insbesondere in den Kapiteln 1, 2, 5 und 8 geändert:

- **Die Bedeutung von Gleichwertigkeit wird im Lichte der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ des Landtags überarbeitet (Ergänzung des Ziels und des Grundsatzes unter 1.1.1).**

Dabei soll verdeutlicht werden, dass Gleichwertigkeit als räumliche Gerechtigkeit zur Schaffung vergleichbarer Chancen der individuellen Entfaltung der Persönlichkeit sowie gesellschaftlicher Teilhabe auch bei regional gewachsenen Unterschieden zu verstehen ist (keine räumliche Nivellierung).

Die Erreichung einer möglichst hohen Lebens- und Arbeitsqualität wird explizit festgelegt (nicht nur räumliche Mindestausstattung schaffen bzw. sichern).

Die digitale Teilhabe spielt hierbei eine zunehmend wichtige Rolle und soll im LEP verstärkt Niederschlag finden.

- **Die Daseinsvorsorge in Bayern soll auf zukunftsfähige Beine gestellt werden (neuer Abschnitt 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge mit zwei Grundsätzen i. V. m. Ergänzung des Grundsatzes und Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 1.2.2, Ergänzung des Grundsatzes und Aufnahme zweier neuer Grundsätze unter 5.1 und verschiedene Überarbeitungen unter 8).**

Zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge ist die Resilienz der Einrichtungen insbesondere gegenüber klimabedingten Naturgefahren sowie deren Funktionsfähigkeit auch in anderen Krisenfällen zu sichern. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit globalen Krisen trägt der neue Abschnitt 1.1.4 Rechnung. Hierzu tragen auch die neuen bzw. geänderten Festlegungen zur Stärkung der regionalen Versorgungs- und Wertschöpfungsketten (1.4.5), zur Einbeziehung digitaler Dienste in die Daseinsvorsorge (1.1.1), zur Verminderung der Abwanderung insbesondere junger Bevölkerungsgruppen und zur Vermeidung der Verdrängung von einkommensschwächeren, weniger begüterten Bevölkerungsgruppen (1.2.2), zur Stärkung des nachhaltigen Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur sowie zur Sicherung einer leistungsfähigen Abfall- und Kreislaufwirtschaft mit raumverträglichen Entsorgungsstandorten (5.1) bei. Auch die nachhaltige Umgestaltung der Energieversorgung (6.1.1 und 6.2) und die Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion (5.4.1) sind wesentliche Grundpfeiler für eine krisenfeste Daseinsvorsorge (siehe auch nachstehende Ausführungen).

Um im Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung eine funktionsfähige und attraktive Versorgungsinfrastruktur zu schaffen und zu sichern, erfordert zudem die Sicherung folgender Bereiche eine Nachsteuerung: Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen (*Ergänzung Ziel unter 8.1*), Geburtshilfe (*neuer Grundsatz unter 8.2*), medizinische und pharmazeutische Versorgung einschließlich Haus- und Fachärzte sowie Psychotherapeuten (*Ergänzung Ziel und Änderung Grundsatz unter 8.2*), Schulen einschließlich Ganztagsangebote (*Ergänzung Ziel unter 8.3.1*), Kulturangebote und Heimatpflege (*Ergänzung Grundsatz unter 8.4.2*).

- **Die Chancen der Digitalisierung für die Schaffung räumlicher Gerechtigkeit sollen genutzt werden** (*Ergänzung des Grundsatzes unter 1.1.1 i. V. m. Ergänzungen unter 2.2.5 und 8.2*).

Die Digitalisierung kann im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse dazu beitragen, raumstrukturelle Standortnachteile und Versorgungsdefizite (zumindest teilweise) auszugleichen und ein attraktives, individuellen Ansprüchen gerecht werdendes Lebens- und Arbeitsumfeld zu ermöglichen. Telearbeit bietet gerade für den (peripheren) ländlichen Raum Entwicklungschancen durch die Neuordnung von Lebens- und Arbeitsmittelpunkten. Die zunehmende Digitalisierung in der Gesellschaft findet nun in ihrer räumlichen Dimension noch stärker Niederschlag im LEP. Dabei werden die in öffentlichem Interesse stehenden Dienstleistungen auch unter Einbeziehung ergänzender digitaler Dienste in die Daseinsvorsorge mit einbezogen. Insbesondere zur bedarfsorientierten Versorgung des dünn besiedelten ländlichen Raumes (2.2.5), zur Einsparung von Verkehr (4.1.1) sowie zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden medizinischen Grundversorgung (8.2), z. B. bei Versorgungsengpässen oder in Krisenfällen, sollen ergänzende digitale Dienste in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden.

Das Vorhalteprinzip (1.2.5) bleibt davon unberührt. Digitale Angebote sollen kein Ersatz für stationäre Einrichtungen sein, sondern dort Ergänzungsangebote schaffen, wo dies im Sinne der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

- **Die digitale Infrastruktur (Breitband und Mobilfunk) soll flächendeckend und leistungsfähig ausgebaut werden, insbesondere auch entlang von Verkehrswegen und für Zwecke der Not- und Katastrophenhilfe** (*neuer Abschnitt 1.4.2 Telekommunikation mit Ergänzung des Grundsatzes sowie neuem Ziel und drei neuen Grundsätzen i. V. m. Ergänzungen unter 2.2.5*).

Im Zuge der fortschreitenden digitalen Transformation der Gesellschaft spielt der Zugang zu einer leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur eine zunehmend wichtige Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Im dünn besiedelten ländlichen Raum besteht hier ein besonderer Nachholbedarf (siehe auch nächstes Tired).

Voraussetzung für die digitale Teilhabe ist eine leistungsfähige digitale Infrastruktur. Vorgaben zum weiteren Ausbau werden in einem neuen Abschnitt 1.4.2 zusammengefasst. Dabei soll im Interesse einer flächendeckenden Versorgung die Errichtung dafür erforderlicher Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl beachtet werden, wobei Synergien genutzt und negative räumliche Eingriffe minimiert werden sollen.

Für eine schnelle und verlässliche Hilfe in Not- und Katastrophenfällen ist es von besonderer Bedeutung, ein leistungsstarkes und flächendeckendes Funknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bedarfsgerecht weiter auszubauen.

- **Der ländliche Raum soll durch gezielte Impulse gestärkt und eine attraktive, vitale Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsinfrastruktur weiterentwickelt werden. Der dünn besiedelte ländliche Raum wird hierbei differenziert betrachtet** (*Überarbeitung des Teilabschnitts 2.2.5 mit Ergänzungen und Neuaufnahme von drei neuen Grundsätzen i. V. m. Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 2.2.2, Änderung des Grundsatzes unter 4.1.3, Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 8.3.1*).

Die Festlegungen unter 2.2.5 werden im Lichte der Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Schaffung eines möglichst attraktiven Lebensumfeldes umfassend überarbeitet. Einen besonderen Ausbau- und Sicherungsbedarf erfordern dabei die Bereiche Daseinsvorsorge, zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur, Ausbau öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Mobilität im Umweltverbund (4.1.3 und 2.2.2), ausreichende medizinische Versorgung einschließlich Telemedizin und Erhalt von Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen (8.3.1). Als Gegengewicht zur Globalisierung soll die gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum bewahrt und im Lichte einer effizienten Flächennutzung behutsam weiterentwickelt werden, um Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Im Sinne der Gleichwertigkeit gilt es auch die Attraktivität des ländlichen Raumes als Wirtschaftsstandort weiter auszubauen. Dazu sollen zum einen die Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze erweitert werden, insbesondere durch die Ansiedlung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Zum anderen sollen regionale Potenziale (wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, dezentrale Energiebereitstellung) sowie regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten verstärkt genutzt werden (1.4.5).

Um den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums für die weitere Siedlungsentwicklung und die Daseinsvorsorge gerecht zu werden, werden differenzierte Vorgaben hierfür in das LEP aufgenommen. Einen besonderen Handlungsbedarf erfordert dort der Ausbau einer leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Bereitstellung des öffentlichen Verkehrs, um die Teilhabe der Bevölkerung an Digitalisierung (Telearbeit, digital basierte Start-ups etc.) und Mobilität (alternative klimafreundliche Bedienformen) zu sichern und ein attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld zu schaffen, im Lichte des Klimawandels auch zur Reduzierung von Pendelverkehr.

- **Das Wachstum in den verdichteten Räumen soll im Sinne einer nachhaltigen, gesundheits- und umweltverträglichen Entwicklung gesteuert werden** (*Überarbeitung der Teilabschnitte 2.2.6 und 2.2.7 mit Ergänzungen und Neuaufnahme von vier neuen Festlegungen; Verschiebung der bisherigen Festlegung 2.2.8 zu Unterkapitel 3.1 mit Anpassung für ganz Bayern*)

Der Fokus liegt hierbei zum einen auf einer geordneten, ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung mit angemessenem Wohnraumangebot für alle Bevölkerungsschichten. Die Sicherung und Vernetzung von Grün- und Wasserflächen spielt dabei eine wichtige Rolle, auch im Hinblick auf relevante Klima- und Erholungsfunktionen und ein attraktives, gesundheitsverträgliches Lebensumfeld.

Ferner soll auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt werden. Auf Grundlage von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten soll der Anteil des ÖPNV und des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Infrastrukturen sollen auch im Hinblick auf die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger (2.2.7 und 4.1.1) ausgebaut werden. Damit soll die Mobilität in den Verdichtungsräumen nachhaltig und klimafreundlich weiterentwickelt werden.

Zur Entlastung der verdichteten Räume und zur besseren Anbindung zwischen den verdichteten Räumen und ihrem ländlichen Umland soll die gegenseitige Erreichbarkeit im Umweltverbund ausgebaut werden, z. B. Express-/Tangentialverbindungen im ÖPNV, Regionalbahn, Radschnellweg (*Ergänzung des Grundsatzes unter 2.2.2*).

- **Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien wird aktualisiert** (*Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum Ziel unter 2.2.1*).

Die letzte Abgrenzung der Gebietskategorien „ländlicher Raum“, „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ und „Verdichtungsraum“ erfolgte zur LEP-Gesamtfortschreibung 2013. Angesichts der umfassenden Überarbeitung der Abschnitte 2.2.5,

2.2.6 und 2.2.7 ist es geboten, auch die Zuordnung jeder Gemeinde zu einer Gebietskategorie anhand der neuesten verfügbaren Daten zu aktualisieren (Einwohner- und Beschäftigtendaten zum Stichtag 30. Juni 2020 und Flächendaten zum Stichtag 31. Dezember 2020), unter Beibehaltung der bestehenden Abgrenzungskriterien. Um den in den letzten Jahren gewachsenen interkommunalen Verflechtungen Rechnung zu tragen, wird eine sog. Beharrensregelung eingeführt. Diese führt im Ergebnis dazu, dass alle Gemeinden, die bereits 2013 einem Verdichtungsraum bzw. einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet waren, in dieser **Gebietskategorie verbleiben**.

- **Regionale Stärken sowie Versorgungs- und Wertschöpfungsketten sollen durch Kooperation und Vernetzung ausgebaut werden** (*Ergänzung des Grundsatzes unter 1.4.5*).

Im Lichte von Klimawandel und globalen Krisen gewinnen die Nutzung regionaler Potenziale und der Aufbau regionaler Versorgungs- und Wertschöpfungsketten, z. B. in den Bereichen Energie, Tourismus, Landwirtschaft, wieder zunehmend an Bedeutung. Starke Netzwerke vor Ort sollen regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten und klimafreundliche Lösungen ermöglichen. Auf Grundlage von regionalen Besonderheiten gilt es dabei auch, die Eigendarstellung der Regionen mit spezifischen Profilen zu schärfen.

Für eine **nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und die Sicherung einer gesunden Umwelt** werden einzelne Festlegungen in nahezu allen Kapiteln geändert:

- **Das Klima soll langfristig geschützt und klimaangepasste Strukturen geschaffen werden** (*neuer Grundsatz unter 1.1.4 sowie Ergänzung in 1.4.5, Überarbeitung des Unterkapitels 1.3, einzelne Ergänzungen unter 2.2.2, 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7, Überarbeitung des Unterkapitels 3.1, zwei neue Grundsätze unter 4.1.1, Ergänzung des zweiten Grundsatzes unter 5.1, Ergänzung des ersten Grundsatzes unter 6.1.1, Überarbeitung des Unterkapitels 6.2 und 7.2*).

Die Festlegungen im Unterkapitel 1.3 werden grundlegend überarbeitet, da der Klimawandel auch in Bayern zunehmend zu raumbedeutsamen Problemen führt. Da davon viele Fachbereiche betroffen sind, werden spezifische Festlegungen auch in anderen Kapiteln getroffen, so etwa die Forderung nach klimaangepassten Siedlungsstrukturen (3.1), der Stärkung des ÖPNV (4.1.1), dem Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur, insbesondere der erneuerbaren Energien (6.1, 6.2), der Sicherung der Trinkwasserversorgung und dem Schutz vor Hochwasser (7.2). Im Klimakapitel selbst wird der Intention zur Klimaneutralität mit der Erhaltung und Stärkung von natürlichen Kohlenstoffsinken, wie Mooren und Auen, und der Möglichkeit für die Regionalplanung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Klimaschutz festzulegen, Rechnung getragen. Im Zuge des Klimawandels wird die Häufigkeit von Hitzestress insbesondere in verdichteten Räumen zunehmen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wird die Regionalplanung beauftragt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel, zur Freihaltung von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen, festzulegen. Die thermische und lufthygienische Belastungssituation wird zudem verbessert, wenn klimarelevante Freiflächen, wie Grün- und Wasserflächen, erhalten und entwickelt werden.

Die geplanten Änderungen berücksichtigen auch die raumrelevanten Inhalte der Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 zum Klimaland Bayern.

- **Die Arten- und Lebensraumvielfalt soll auch unter den Bedingungen des Klimawandels sichergestellt werden** (*Ergänzung der Grundsätze unter 7.1.5 und 7.1.6*).

Der Erhalt der Biodiversität ist von großer Bedeutung. Der Schutz der Streuobstbestände als ökologisch bedeutsame Naturräume sowie die Anpassung wildlebender Tier- und Pflanzenarten an klimabedingte Änderungen durch Ausweich- und Wanderbewegungen werden durch entsprechende Ergänzungen unterstützt.

- **Die räumlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wassermanagement sollen geschaffen werden: Die Wassernutzung soll dauerhaft gewährleistet**

sowie Mensch und Natur vor Gefahren durch Hochwasser und Extremwetterereignisse geschützt werden (*Überarbeitung des Unterkapitels 7.2*).

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels auf Grundwasser, die Wasserversorgung, oberirdische Gewässer, das zunehmende Risiko von Hochwasserereignissen einerseits und Trockenperioden andererseits erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Kapitels Wasserwirtschaft. Den spezifischen Anforderungen wird durch den Schutz des Grundwassers und der Gewässer sowie die Schonung von Tiefengrundwasser Rechnung getragen. Besondere Bedeutung erhält dabei auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch die Bevorzugung in Trockenzeiten und der Bereitstellung und Zusammenführung von leistungsfähigen öffentlichen Trinkwasseranlagen. Die Verbesserung der Resilienz der Gewässer und die Reduzierung der thermischen Belastung spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

In Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse kommt dem Schutz vor Hochwasser durch Rückhalt in der Fläche, etwa durch Wiederherstellung von Rückhalteräumen oder der Freihaltung von Flächen für Überschwemmungsgebiete und den technischen Hochwasserschutz durch die Möglichkeit, dafür in den Regionalplänen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zu sichern, eine wichtige Bedeutung zu. Auch zur Minimierung der Risiken bei Starkniederschlägen und zur Kappung von Hochwasserspitzen werden geeignete Festlegungen aufgenommen. Zusätzlich sind auch kritische Infrastrukturen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen zu sichern.

Neben dem Hochwassermanagement wird dem Niedrigwasser- und Landschaftswassermanagement eine wachsende Bedeutung zukommen. Um den Herausforderungen der zunehmenden Trockenphasen gerecht zu werden, werden im LEP Festlegungen zur Anpassung des Wasserverbrauchs an das Wasserdargebot, zur Sicherung des zukünftigen Wasserbedarfs bei niedrigen Wasserständen, zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Boden oder auch durch technische Anlagen und zur möglichen Sicherung von Standorten für Stauanlagen in den Regionalplänen aufgenommen.

- **Umsetzung der Flächensparoffensive: Flächen sollen sparsam in Anspruch genommen und effizient genutzt sowie Freiräume bewahrt werden** (*neuer Grundsatz bei 1.1.3, Überarbeitung von Kapitel 3, Ergänzung des zweiten Grundsatzes sowie Aufnahme eines Ziels unter 5.4.1, Ergänzung des ersten Grundsatzes unter 7.1.3*).

Um der in Bayern weiterhin steigenden Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzusteuern, werden die Festlegungen in Kapitel 3 angepasst. Neben einer effizienten, multifunktionalen Flächennutzung (1.1.3) können auch durch geeignete Zuordnung verschiedener Nutzungen sowie eine Erschließung von Siedlungsflächen mit dem ÖPNV weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden werden (3.1). Die Änderungen zum Ziel Innen- vor Außenentwicklung (3.2) dienen vor dem Hintergrund von Rechtsprechungen der Wahrung des Status quo, Verschärfungen in der Anwendungspraxis sind damit nicht verbunden. Um nicht nur quantitativ den Flächenverbrauch zu reduzieren, sondern auch negative Auswirkungen bei Inanspruchnahme neuer Flächen zu minimieren, wird das Anbindegebot geschärft bzw. ergänzt (3.3). Dazu sieht der vorliegende Entwurf vor, die Ausnahmen zwei und drei des Anbindegebots, die beide Gewerbe- und Industriegebiete betreffen, sowie die Ausnahme neun, die große Freizeitanlagen betrifft, zu streichen und die Ausnahme vier zu ergänzen.

Dem speziellen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen soll angesichts der wachsenden Bedeutung regionaler Produktion durch den verbindlichen Auftrag der Festlegung eigener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen werden (5.4.1). Aufgrund der Vereinbarkeit mit der flächenhaften landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und des gesetzlich verankerten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien andererseits, stellt der Entwurf klar,

dass Windenergieanlagen und Stromfreileitungen bzw. -erdkabel mit dem Vorrang vereinbar sind.

- **Kompakte Siedlungsstrukturen sollen erhalten und Freiräume im Innen- und Außenbereich bewahrt werden** (*neuer Grundsatz bei 2.2.7, Überarbeitung Kapitel 3, neuer Grundsatz bei 7.1.3*).

Dem Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit möglichst fußläufig erreichbaren Infrastrukturen kommt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Alterung sowie des Klimaschutzes, aber auch zur Vermeidung hoher Infrastruktur- und Folgekosten steigende Bedeutung zu. Gleichzeitig können nur so zusammenhängende, unzerschnittene und lärmarme Freiflächen im Außenbereich erhalten werden, die für zahlreiche Belange wie Arten- und Naturschutz, Landwirtschaft oder auch Freizeit und Erholung unabdingbar sind. Aber auch dem Erhalt innerstädtischer Frei- und Grünräume kommt angesichts des Klimawandels und zum Erhalt der Lebensqualität hohe Bedeutung zu (doppelte Innenentwicklung). Diesen Anliegen wird insbesondere mit der Änderung des Anbindegebots unter 3.3 sowie durch Aufnahme eines neuen Teilabschnitts 3.1.3 zum Erhalt eines gegliederten Siedlungs- und Landschaftsraums Rechnung getragen. Daneben wird der besonderen Herausforderung des Erhalts von Freiräumen in den Verdichtungsräumen durch gesonderte Festlegung unter 2.2.7 Rechnung getragen.

- **Die Voraussetzungen für eine dezentrale Energiewende sollen in ganz Bayern geschaffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien dadurch verstärkt werden** (*Aufstufung des Grundsatzes unter 6.1.1 zum Ziel, Überarbeitung des Unterkapitels 6.2*).

Um der erhöhten Priorität bei der Umgestaltung der Energieversorgung im öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, wird der Grundsatz unter 6.1.1 entsprechend angepasst und zum Ziel aufgestuft. Wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche dezentrale Energiewende ist die Ermöglichung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Teilräumen unter Ausnutzung der verschiedenen Energieträger nach jeweiliger örtlicher Eignung. Diese müssen insbesondere zur Energieerzeugung, aber auch zur Energiespeicherung genutzt werden. Dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (6.2.1). Ferner werden die Festlegungen zu den einzelnen erneuerbaren Energieträgern unter 6.2.2 bis 6.2.6 (Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie, Tiefengeothermie) weiterentwickelt. Im Vordergrund stehen hier aufgrund der vergleichsweise hohen räumlichen Auswirkungen sowie der grundsätzlich in allen Regionen gegebenen Nutzungsmöglichkeit die Festlegungen zu Windenergie und Photovoltaik.

Dazu wird im LEP ein verbindlicher Auftrag an die Regionalen Planungsverbände festgelegt, Vorranggebiete in erforderlichem Umfang, unter Beachtung des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG), auszuweisen. Als Teilflächenziel wird für jede Region 1,1 v. H. der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 verbindlich vorgegeben, verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v. H. der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032. Dabei soll auch die Möglichkeit des Repowerings in die Windenergieplanungen einbezogen werden, wodurch auch Standorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung in Frage kommen. Im Zuge der Regionalplanfortschreibungen können im Übrigen weitere aktuelle Entwicklungen z. B. bei fachrechtlichen Belangen in die Abwägung einbezogen werden. Ferner wird der bisherige Grundsatz unter 7.1.3, wonach landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u. a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, gestrichen. Dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann damit Rechnung getragen werden.

Bei der Nutzung der Photovoltaik stehen eine geeignete Standortwahl, die Vereinbarkeit der Solarstromerzeugung mit landwirtschaftlichen Nutzungen (Agri-Photovoltaik) sowie der verstärkte Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen mit entsprechenden Ergänzungen unter 6.2.3 im Vordergrund.

Für eine **nachhaltige Mobilität** werden einzelne Festlegungen in den Kapiteln 2 und 4 geändert:

- **Mobilität soll besser vernetzt und die Chancen neuer Mobilitätsformen genutzt werden** (*Aufnahme eines neuen Ziels und Grundsatzes unter 2.2.7, Aufnahme zwei neuer Grundsätze unter 4.1.1, Ergänzung des dritten Grundsatzes unter 4.1.3, Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 4.2, Ergänzung des Grundsatzes unter 4.3.2*).

Kapazitätssteigerungen sowie Alternativen zu umweltbelastenden Mobilitätsformen sind durch bessere Vernetzung und Übergangsmöglichkeiten ebenso wie die Nutzung gänzlich neuer Mobilitätsformen möglich. Diese Chancen sollen genutzt werden und mit Ergänzungen insbesondere unter 4.1.1, 4.1.3 und 4.2 die räumlichen Voraussetzungen für den Einsatz neuer Verkehrsmittel und die Kombination verschiedener Verkehrsträger geschaffen werden. Daneben reagiert die Änderung unter 4.1.1 darauf, dass Verkehre durch den Einsatz neuer Technologien effektiver gelenkt und bestehende Kapazitäten besser genutzt werden können.

- **Öffentliche Verkehre sollen gestärkt und weiterentwickelt werden** (*Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 2.2.2, Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 2.2.5 und Ergänzung des ersten Grundsatzes unter 2.2.6, Ergänzung des ersten Grundsatzes und Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 2.2.7, Ergänzung des zweiten Grundsatzes unter 4.1.3, Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 4.3.1, Aufnahme eines neuen Ziels unter 4.3.2*).

Hohe Nachfragen nach räumlicher Mobilität lassen sich klimafreundlich und effektiv in erster Linie durch öffentliche Verkehre befrieden. Daneben kann Chancengleichheit nur durch ein flächendeckendes Angebot an öffentlichen Verkehren und eine gute Vernetzung der einzelnen Teilräume und Gebiete gewährleistet werden. Daher sind öffentliche Verkehre – jeweils vor dem spezifischen Hintergrund – sowohl in Verdichtungsräumen als auch in ländlichen Gebieten zu stärken bzw. weiterzuentwickeln. Hierauf wird durch räumlich angepasste Festlegungen unter 2.2.2, 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.7 reagiert. Darüber hinaus werden die Festlegungen in Kapitel 4 weiterentwickelt und der Regionalplanung explizit die Möglichkeit zur Sicherung von Trassen für Schienenverkehre eingeräumt.

- **Die Voraussetzungen für den Radverkehr sollen verbessert werden** (*Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 2.2.7, Überarbeitung des Unterkapitels 4.4*).

Als kostengünstige, klimafreundliche und flexible Mobilitätsform sind mit dem Ausbau des Radverkehrs besondere Chancen für eine nachhaltige Verkehrswende verbunden. Wichtige Voraussetzung zur Steigerung des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen im Alltagsverkehr ist die Erhöhung der Sicherheit und des Komforts, wozu die Verkehrsführung auf baulich getrennten Radwegen – zumindest im überörtlichen Netz – dient. Die Regionalplanung kann hierzu durch Sicherung geeigneter Trassen, insbesondere für Radschnellwege, einen eigenen Beitrag leisten.

- **Die Straßeninfrastruktur soll auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden** (*Aufnahme eines neuen Grundsatzes unter 4.2*).

Hier wird ein neuer Grundsatz zu den Anforderungen zukünftiger Mobilität und den dafür erforderlichen Infrastrukturen ergänzt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D) Besondere Begründung der geänderten Festlegungen im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 14 BayLplG

Nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG sind die Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu begründen. Durch die Begründung wird zum einen dem rechtsstaatlichen Gebot Rechnung getragen, dass der Normgeber seine Motive für die Normfassung verdeutlicht. Zum anderen werden dadurch als Teil der Verordnungsmaterialien auch für die spätere Auslegung der Norm Orientierungshilfen für die Vollzugspraxis gegeben. Die nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG nötige Begründung ist als solche aber explizit nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. Allerdings steht sie als Teil der vorliegenden Begründung zur Änderungsverordnung des LEP zur Verfügung (D.1).

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen eine formalisierte Funktion. Dies hilft auch in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegungen. Die nachfolgenden Begründungen gehen dort, wo es für das Verständnis erforderlich ist, über die ausschließliche Begründung des geänderten Teils der Festlegungen hinaus, d. h. für die geänderten Festlegungen wird jeweils die gesamte Begründung wiedergegeben, auch wenn nur ein Teil der Festlegung geändert wird.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Ferner ist nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung als Teil der Begründung zu erstellen. Diese ersetzt nach Abschluss des (ergänzenden) Beteiligungsverfahrens den Umweltbericht unter D.2. Zudem ist eine Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU durchzuführen.

D.1) Begründung der geänderten Festlegungen (siehe § 1 (4) der Änderungsverordnung)

Zu 1.1 (B)

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit sind wesentliche Leitlinien bayerischer Raumentwicklung. Zum einen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes. Die Sicherung und Förderung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen stellt die räumliche Dimension staatlicher Vorsorge zur Gewährleistung vergleichbarer Chancen der freien und gleichen Entfaltung der Persönlichkeit und gesellschaftlicher Teilhabe dar (räumliche Gerechtigkeit). Sie dient dem sozialen Ausgleich in räumlicher Hinsicht und ist ein wichtiger raumbezogener Beitrag zur Gewährleistung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zum anderen bildet die Nachhaltigkeit den Wertmaßstab für die Umsetzung dieses Leitprinzips und für die Umsetzung aller fachbezogenen Festlegungen. Die gleiche Gewichtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange stellt eine langfristige tragfähige Raumentwicklung sicher.

Zu 1.1.1 (B)

Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaates Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3). Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sind für die soziale, wirtschaftliche und territoriale Kohäsion von großer Bedeutung. Ihre Sicherung ist somit ein zentraler gesellschaftspolitischer Beitrag zur Herstellung von räumlicher Gerechtigkeit.

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. Es geht vielmehr darum, eine räumliche Gerechtigkeit zu gewährleisten, also den Men-

schen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung der spezifischen Stärken und Potenziale der Teilräume.

Räumliche Gerechtigkeit trägt wesentlich zur Integration und Identifikation mit einem Gemeinwesen bei. Sie ist nicht als räumliche Mindestausstattung zu verstehen. Durch flächendeckende attraktive Infrastrukturausstattung und Angebotsstandards soll eine möglichst hohe Lebensqualität in allen Teilräumen angestrebt werden. Insbesondere im ländlichen Raum beinhaltet dies den Zugang zu (qualitativ hochwertigen) Arbeitsplätzen sowie den Zugang zu und die Erreichbarkeit von differenzierten Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Bildungseinrichtungen, ambulante und stationäre Krankenversorgung) und der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dies gilt angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel umso mehr.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, einschließlich der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie allgemein zugänglichen kulturellen Angeboten und sozialen Treffpunkten, zu schaffen oder zu erhalten. Im Sinne der fortschreitenden digitalen Transformation sollen auch digitale Angebote in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden, um dadurch z. B. nachfrageorientierte Angebotsstrukturen zu sichern und zu schaffen. Dort, wo Versorgungslücken oder Überlastungsschwierigkeiten bestehen oder zu erwarten sind, können ergänzende digitale Dienste einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z. B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur), der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (z. B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung, der Freizeit, der Erholung und der Kultur). Es ist gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen und privaten Planungsträgern, zur Erreichung des Leitziels gleichwertiger Lebensbedingungen auf Grundlage ihrer jeweiligen rechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten beizutragen.

Zu 1.1.3 (B)

Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen. Um das Wohl auch künftiger Generationen zu sichern ist eine Nutzung der Naturgüter nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit erforderlich, d. h. die Nutzungen müssen sich an Belastungsgrenzen bzw. an der Selbstreproduktionskapazität der Naturgüter orientieren. Nur so können auch künftige Generationen an den lebenswichtigen Ökosystemleistungen partizipieren.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, z. B. die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, beispielsweise geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. 6.2.3), kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Verminderung der Flächenneuanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenzen, leisten. Durch die Integration mehrerer Funktionen in einer Fläche können zudem Investitions- und Unterhaltungsmittel gebündelt und mit Mehrwert eingesetzt werden. Bei der Inanspruchnahme noch un bebauter Freiraumflächen, bei der Umnutzung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen möglichst viele verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden.

Zu 1.1.4 (B)

Um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Lichte des Klimawandels und anderer möglicher Krisen zu gewährleisten, kommt einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) dieser Einrichtungen eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit zu. Eine besondere Verwundbarkeit hierbei zeigt sich z. B. bei Krankenhäusern, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Freizeiteinrichtungen, Lebensmittelversorgung, Energie, Rohstoffen und sicherer digitaler (Ersatz-)Angebote. Die Vermeidung von Gefährdungen durch Überhitzung, Hochwasser- und Starkregenereignisse, Sturmschäden und andere klimabedingte Naturgefahren sollen daher bereits in die Standort- bzw. Trassenplanung einfließen und bei bestehenden Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen abgemildert werden, z. B. Vermeidung der Überhitzung durch Begrünung (vgl. 1.3.2). Die Anpassung der Daseinsvorsorge an künftige Herausforderung wie den Klimawandel ist hinsichtlich der besonderen Verwundbarkeit mancher Bevölkerungsschichten in engem Zusammenhang mit der Anpassung der Daseinsvorsorge an den demographischen Wandel (vgl. 1.2.4) zu sehen.

Bayernweit können Krisensituationen zu Versorgungs- und Infrastrukturengpässen führen. Im Interesse der Allgemeinheit gilt es dabei unverzichtbare Einrichtungen, die die Versorgung der Bürger sicherstellen, aufrechtzuerhalten. Hierfür bedarf es einer ausreichenden Vorhaltung von notwendigen stationären Einrichtungen wie auch digitalen Ersatzangeboten, die im Notfall aktiviert werden können. In krisenrelevante raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gilt es auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie eine besondere ökologische oder soziale Verwundbarkeit der Teilräume einzubeziehen.

Zu 1.2 (B)

Der demographische Wandel äußert sich in Bayern regional in einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung, einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer Abnahme der Erwerbspersonenzahl. Langfristig niedrige Geburtenraten sind die Hauptursache des demographischen Wandels.

Die bayerischen Teilräume sind vom demographischen Wandel in unterschiedlicher Weise betroffen. So werden neben einigen, die auch künftig noch mit einem Bevölkerungszuwachs rechnen können, Teilräume z. T. einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben. Dieses Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum kann zu einer Verschärfung räumlicher Disparitäten führen, was die Verwirklichung des Leitziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen erschwert. Insbesondere der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) ist vom Rückgang von Bevölkerung und Erwerbspersonen, von der Abwanderung junger Menschen, der Alterung und einer wirtschaftlich schwierigen Situation gekennzeichnet. Wie schon im „Aktionsplan demographischer Wandel“ dargelegt, bedarf dieser Raum daher einer besonderen Unterstützung.

Zu 1.2.2 (B)

In einigen Teilräumen wandern insbesondere jüngere Bevölkerungsgruppen ab und verstärken damit dort den allgemeinen Bevölkerungsrückgang. Die Herausforderung „Abwanderung“ ist besonders in denjenigen Teilräumen von hoher Bedeutung, die bereits jetzt dünn besiedelt sind und für die eine starke Bevölkerungsabnahme prognostiziert wird. In Landkreisen, die den bayerischen Durchschnitt der Siedlungsdichte (Einwohnerzahl je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche als Maß für die Intensität der Bodennutzung) deutlich unterschreiten und einen hohen Bevölkerungsrückgang in den nächsten 20 Jahren zu erwarten haben, herrscht ein durch den demographischen Wandel bedingter sehr hoher Handlungsdruck. Insbesondere in diesen Teilräumen sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit zur Verminderung der Abwanderungstendenzen vor allem der jungen Bevölkerung nötig.

Zur Schaffung und zum Erhalt eines vielfältigen Lebens-, Wohn- und Arbeitsumfelds ist die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge – insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote, bedarfsgerechte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und ein leistungsfähiges Verkehrsnetz einschließlich eines bedarfsgerechten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln – von besonderer Bedeutung. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, qualifizierte Arbeit zu den Menschen zu bringen. Auch durch attraktive Innenstädte und Ortsmitten mit allgemein zugänglichen kulturellen Angeboten und sozialen Treffpunkten sowie ein ansprechendes Landschaftsbild und eine intakte Umwelt kann die Bindung zur Heimatregion gestärkt werden. Diese Maßnahmen tragen ferner dazu bei, einen Teilraum für Zuwanderungen attraktiver zu machen.

Die Schaffung eigenen Wohnraums ist wachsenden Teilen der Bevölkerung aufgrund hoher Preissteigerungen oftmals nicht mehr möglich. Damit Verdrängungsprozesse einiger Bevölkerungsgruppen aus diesen Gründen vermieden werden und gesunde Sozialstrukturen in den Gemeinden erhalten bleiben, kommt entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen wichtige Bedeutung zu. Die Gemeinden können durch vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken gegensteuern und damit auch einkommensschwächeren, weniger begüterten Teilen der Bevölkerung dauerhaft eine Bleibeperspektive bieten, ohne gleichzeitig in Gefahr zu geraten, dass diese in prekäre Wohn- oder gar Lebenssituationen abzurutschen drohen.

Zu 1.3.1 (B)

Der Klimawandel ist ein globales Problem mit räumlichen Auswirkungen auch für Bayern. Er zählt zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Dieser Herausforderung kann bestmöglich über eine Doppelstrategie der Vorsorge (Klimaschutz) und der Anpassung an den Klimawandel begegnet werden. Das bayerische Maßnahmenpaket zum Klimaschutz, das Bayerische Klimaschutzgesetz und der Zehn-Punkte-Plan der Klimaschutzoffensive sind wichtige Bausteine zu einem nachhaltigen Klimaschutz.

Um die Intention Bayerns, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein, zu erreichen, ist es wichtig, diese Intention auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung in allen klimarelevanten Handlungsfeldern, wie Verkehr, Siedlung, Energie und Landwirtschaft, umzusetzen. Dazu ist es notwendig, die Treibhausgasemissionen stetig zu reduzieren. Nicht vermeidbare Restemissionen sollen durch Kompensationsvorhaben ausgeglichen werden.

Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i. V. m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen auch zur Bewältigung des Klimawandels beitragen.

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasemissionen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie Kohlendioxid und Methan, trägt insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs bei. Dies kann vor allem durch energiesparende und verkehrsvermindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen sowie die Stärkung des Wasserhaushalts durch eine Orientierung am Leitbild der Schwammstadt bzw. des Schwammorfes erreicht werden (vgl. 3.1).

Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorranggebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

Moore, Auen, Grünland und Wälder sind natürliche Speicher für Kohlenstoff und sollen deshalb erhalten werden. Entwässerte und land- oder forstwirtschaftlich genutzte Moore verlieren große Mengen organisch gebundenen Kohlenstoff, weshalb Moorböden wieder vernässt und möglichst in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Für die Berücksichtigung von Böden mit einem besonders hohen CO₂-Speicherpotenzial kann die Moorbodenkarte des Landesamts für Umwelt dienen. Die Moorbodenkarte kann im „UmweltAtlas Bayern“ unter www.umweltatlas.bayern.de in dem Fachthema „Boden“ abgerufen werden.

Ebenso haben auch die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und naturnahem Wald in Auen eine wichtige Bedeutung in ihrer Funktion als CO₂-Speicher für den Klimaschutz. Auch Waldgebiete außerhalb der Auen haben eine große Bedeutung für Klimaregulation, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (vgl. 5.4.2), bedürfen jedoch in manchen Regionen ihrerseits der Anpassung (Maßnahmen entsprechend dem Klimaprogramm 2050 und der Waldumbauoffensive 2030 z. B. Waldumbau, Stabilisierung der Bergwälder).

Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, haben eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.

Zu 1.3.2 (B)

Bayern ist aufgrund seiner geografischen Lage bereits heute vom Klimawandel und seinen Folgen betroffen. Raumordnerisch besonders relevante Wirkfolgen sind die Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren, wie

- Hochwasser- und Starkregenereignisse mit Sturzfluten und Flusshochwasser,
- gravitative Massenbewegungen wie Lawinen, Muren, Hangbewegungen, Stein-
schlag, Felssturz und Bodenerosion,
- Hitze- und Trockenperioden mit sich verschärfenden Niedrigwasserlagen in Fließ-
gewässern, Böden und Grundwasser sowie
- stärkere Stürme.

Diese potentiellen Wirkfolgen mit möglichen Schäden an Personen, Gebäuden, Infrastruktur und Ökosystem sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Schutz von Bevölkerung, Siedlungen und Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen (vgl. Internetplattform „Naturgefahren Bayern“). Für die Beurteilung zur Berücksichtigung von Naturgefahren liegen umfangreiche Grundlagen beim Landesamt für Umwelt, den Wasserwirtschaftsämtern, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor (z. B. Erosionsatlas Bayern, Bodenfunktionen und Geogefahren im UmweltAtlas Bayern, Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten) (vgl. 7.2.5).

Durch angepasste Raum- und Siedlungsstrukturen können Belastungen für die Bevölkerung und Umwelt reduziert werden. Hier kommt insbesondere der Zuordnung von Frei- und Siedlungsräumen hohe Bedeutung zu (vgl. 3.1).

Im Zuge des Klimawandels wird eine zunehmende Häufigkeit von Hitzestress sowohl am Tag als auch in der Nacht beobachtet. Die künftige Ausgestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur wird dabei eine immer wichtigere Rolle zur Abfederung dieses Phänomens spielen. Hierzu zählt neben der Freihaltung von Frischluft- und Kaltluftleitbahnen die Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation etwa durch hitzeangepasste Gebäude- und Grünflächenplanung, die Schaffung offener Wasserflächen, die Entsiegelung von Flächen, die Schaffung urbaner grüner Infrastruktur sowie die Dach- und Fassadenbegrünung. Insbesondere städtische Strukturen sind aufgrund der hohen Dichte ihrer Bebauung und Bevölkerung, des hohen Anteils an versiegelten Flächen und der Intensität der wirtschaftlichen Tätigkeit besonders sensitiv gegenüber Klimaänderungen.

Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel (VRG und VBG Klimaanpassung), mit denen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden können, wird der Zielsetzung der Verringerung der bioklimatischen und lufthygienischen Belastung in Siedlungsräumen entsprochen. Als Grundlage für die Festlegung können Karten aus dem Projekt des Landesamts für Umwelt „Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung“ genutzt werden. Ausgleichsräume bioklimatisch und lufthygienisch belasteter Räume von sehr hoher und hoher Relevanz sind dabei insbesondere als Vorranggebiete und bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume von Relevanz als Vorbehaltsgebiete einzustufen.

Zu 1.4.1, Abs. 2 (G) (B)
gestrichen

Zu 1.4.2 (B)

Moderne Wirtschaftsabläufe und Kommunikationsstrukturen erfordern leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikationsangebote. Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen; die Zuständigkeit hierfür liegt insbesondere bei Bund und Telekommunikationsunternehmen. Insbesondere dem Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze kommt dabei große Bedeutung zu. Besonderer Nachholbedarf beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besteht im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5). Gerade in örtlichen und überörtlichen Planungsprozessen besteht die Möglichkeit, den flächendeckenden Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen mit einzubeziehen, um baulichen und zeitlichen Mehraufwand zu vermeiden und Kosten zu sparen.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Abdeckung mit Mobilfunk gemäß dem Stand der Technik ist es notwendig, dass die dafür erforderlichen Mobilfunkantennen errichtet werden können. Dafür muss die Möglichkeit der Errichtung zumindest einer Mobilfunkantenne an einem geeigneten Standort in jeder Gemeinde planerisch gegeben sein, zur Vermeidung von Versorgungslücken ggf. auch mehr, wenn dies für eine gute Versorgungsqualität erforderlich ist.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes gemäß dem Stand der Technik soll wo erforderlich der Ausbau unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunkstandorte erfolgen, um räumliche Eingriffe zu minimieren.

Sowohl zur Herstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung gemäß dem Stand der Technik als auch hinsichtlich der Ansprüche an zeitgemäße Mobilität ist es wichtig, dass entlang der Verkehrswege mit übergeordneter Bedeutung, bei Straßen sind das Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen, eine lückenlose Abdeckung mit Mobilfunk besteht. Daher soll ein entsprechender Ausbau bei der Neuanlage von Verkehrswegen von vornherein vorgesehen werden. Die berührten öffentlichen Planungsträger können hier unterstützend tätig werden und geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Zuständig für die bauliche Umsetzung sind die Telekommunikationsunternehmen.

Für eine schnelle und verlässliche Hilfe in Not- und Katastrophenfällen für alle Bürgerinnen und Bürger ist ein leistungsstarkes und flächendeckendes Funknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen von grundlegender Bedeutung. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, die bayernweite Netzabdeckung des BOS-Digitalfunks gemäß dem Stand der Technik zu optimieren. Noch bestehende Lücken in der Funkinfrastruktur gilt es entsprechend des Versorgungsbedarfs insbesondere an Einsatz- und Unfallschwerpunkten durch die Errichtung und Anbindung von BOS-Funkanlagen an geeigneten Standorten zu schließen.

Zu 1.4.5 (B)

Kooperation und Vernetzung sind wichtige Vorgehensweisen, um die Entwicklungschancen der Teilräume zu verbessern, regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten auszubauen und eine sichere und klimafreundliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Rohstoffen aus der Region sicherzustellen. Auf Grundlage von regionalen Besonderheiten gilt es, dabei auch die Eigendarstellung der Regionen mit spezifischen Profilen zu schärfen, nach außen wie nach innen. Zu den einschlägigen Instrumenten gehören Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (z. B. LEADER, ILE) und der Heimatpolitik (z. B. Heimatprojekte, Förderung regionaler Identität) sowie die interkommunale Zusammenarbeit und beteiligungsorientierte integrierte Entwicklungsstrategien generell, z. B. interkommunale Entwicklungskonzepte. Wissensbasierte Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Technologietransferzentren), Netzwerke und attraktive Standortqualitäten für qualifizierte Arbeitskräfte tragen ebenfalls zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume bei. Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i. V. m. Art. 29 BayLpG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen einen Beitrag hierzu leisten.

Zu 2.2.1, Abs. 2 (Z) i. V. m. Anhang 2 zum LEP (Strukturkarte) (B)

Jede Gemeinde wird anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- Einwohner-/Beschäftigtendichte 2020 (Kriterium 1)
- Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2020 in v. H. (Kriterium 2) und
- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2014–2020 in v. H.¹ (Kriterium 3).

Für die Bestimmung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen und der Verdichtungsräume ist zusätzlich das Überschreiten eines Einwohnerschwellenwerts erforderlich.

¹ Aufgrund einer Änderung der Systematik der amtlichen Flächenerhebung im Jahr 2014 ist ein Zehnjahresvergleich nicht möglich.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder
- bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen (Art. 21 BayLplG).

Als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen werden zusammenhängende Gebiete des ländlichen Raums bestimmt, die vom allgemeinen ländlichen Raum umschlossen sind, jedoch selbst eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zu einem ländlichen Teilraum mit Verdichtungsansätzen zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden Gemeinden eine Einwohnerzahl von mindestens 50 000 und maximal 110 000 Einwohnern aufweisen.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen.

Gemeinden, die bereits im LEP 2013 einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet wurden, behalten ihre Zuordnung bei, wenn sie Kriterium 1 nicht deutlich untererfüllen (> 80,0 % des Landesdurchschnitts). Eine bisherige Zuordnung einzelner Gemeinden zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen bleibt auch bestehen, wenn dies raumstrukturell geboten ist. Dies gilt auch für Gemeinden, für die ein zusammenhängender Raum mit insgesamt mindestens 50 000 Einwohnern, der die o. g. Kriterien erfüllt, nicht mehr besteht (sog. Beharrensregelung).

Gemeinden im Anschluss an jene Gemeinden, die auf Grund der Beharrensregelung weiterhin einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet werden, sind nur dann einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zuzuordnen, wenn sie vollständig von Gemeinden eines ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen umschlossen werden.

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem Verdichtungsraum zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem

Verdichtungsraum im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen.

Gemeinden, die bereits im LEP 2013 einem Verdichtungsraum zugeordnet wurden, behalten ihre Zuordnung bei, wenn sie Kriterium 1 nicht deutlich untererfüllen (> 80,0 % des Landesdurchschnitts). Eine bisherige Zuordnung zum Verdichtungsraum bleibt ferner bestehen, wenn dies aus raumstrukturellen Gründen geboten ist (sog. Beharrensregelung).

Gemeinden im Anschluss an jene Gemeinden, die aufgrund der Beharrensregelung weiterhin einem Verdichtungsraum zugeordnet werden, sind nur dann einem Verdichtungsraum zuzuordnen, wenn sie vollständig von Gemeinden eines Verdichtungsraums umschlossen werden.

Als Teile grenzüberschreitender Verdichtungsräume werden wegen der engen siedlungsstrukturellen und funktionalen Zusammenhänge mit den Gemeinden des angrenzenden Staates/Landes festgelegt:

- in der Region 15 (Donau-Iller) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Neu-Ulm/Ulm,*
- in der Region 18 (Südostoberbayern) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Salzburg.*

Zu 2.2.2, Abs. 2 (G) (B)

Um die gegenseitige Ergänzung und Arbeitsteilung der Verdichtungsräume sowie der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen mit ihrem jeweiligen ländlichen Umland zu verbessern, soll die gegenseitige Erreichbarkeit im Umweltverbund ausgebaut werden (z. B. Express-/Tangentialverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Regionalbahn, Radschnellwege und Radvorrangrouten/Radhauptverbindungen). Durch den Ausbau attraktiver, umweltfreundlicher Verkehrsangebote sollen stark genutzte Pendlerstrecken entlastet und die Erreichbarkeit der Erholungsräume sowie bedeutsamer (über)regionaler Freizeiteinrichtungen verbessert werden. Dies schließt sowohl den Ausbau des ÖPNV als auch die Verbesserung der Infrastruktur des nicht motorisierten Verkehrs mit ein. Mobilitätsknotenpunkte an geeigneten Standorten im Übergang zwischen verdichteten Räumen und ländlichem Umland verknüpfen verschiedene Verkehrsmittel an einem Standort und können dazu beitragen, Umstiegsmöglichkeiten auf umweltfreundliche Verkehrsmittel zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Zu 2.2.5 (B)

Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:

- die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot,*
- die Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum mit Sicherung und Schaffung von bedarfsgerechten und zeitgemäßen sowie gut erreichbaren Versorgungsangeboten auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen (vgl. 1.2.5),*
- die Schließung noch bestehender Lücken bei der Verkehrsinfrastruktur, auch für den nicht motorisierten Verkehr, und der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) (vgl. 4.1.3), möglichst flächenschonend unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild,*
- der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung,*

- *der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Einrichtungen der medizinischen und pharmazeutischen Versorgung,*
- *dem bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Angeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen,*
- *die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Rahmen der Standortgründung entsprechender Einrichtungen sowie der Behördenverlagerung,*
- *der Erhalt und die Weiterentwicklung der eigenständigen, gewachsenen Siedlungsstrukturen und des jeweiligen Siedlungscharakters mit bedarfsgerechten Wohnraumangeboten in angemessenem Umfang, auch durch Reaktivierung prägender Brachen,*
- *die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt im Orts- und Landschaftsbild sowie der kulturellen Vielfalt und deren Betonung auch als ökonomischer Standortvorteil,*
- *die Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft,*
- *die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Tourismuspotenziale ergeben und*
- *die Lenkung von Nutzungen an räumlich geeignete Standorte.*

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

Intention der Staatsregierung ist eine möglichst flächendeckende Erschließung mit zeitgemäßen Telekommunikationstechnologien; dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur sowie den bedarfsgerechten Ausbau des Hochleistungs-Mobilfunks insbesondere auch entlang von Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen sowie überregionalen Bahnstrecken mit ein (vgl. 1.4.2). Im ländlichen Raum besteht im Vergleich zu den Verdichtungsräumen Nachholbedarf für einen leistungsfähigen Ausbau der digitalen Infrastruktur. Dabei stellen flächendeckend ausreichende Datenübertragungsraten eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung für die Teilhabe an Ökonomie (z. B. Telearbeit, Innovationsfähigkeit, Forschung und Entwicklung) und Daseinsvorsorge (z. B. Telemedizin, digitales Klassenzimmer, vernetzte Mobilität) sowie digitale Verwaltung dar. Die Nutzung digitaler Potenziale in diesen Bereichen kann die Standortattraktivität als Lebens- und Arbeitsraum im Sinne der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen steigern und zur Einsparung von Verkehr beitragen. Hierzu leistet zum Beispiel auch die Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur, insbesondere die Einrichtung integrierter Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen und die damit hergestellte Verbindung zu den ausbildenden Unternehmen, einen Anteil.

Im Hinblick auf mögliche Auslastungsprobleme im ländlichen Raum hat die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit eine besondere Bedeutung. In Ergänzung zu medizinischen Einrichtungen können digitale Dienste der Telemedizin einen zunehmend wichtigen Beitrag leisten (vgl. 8.2). Das bedeutet nicht, dass die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzte oder die stationäre Grundversorgung zurückgefahren, sondern, wo erforderlich, digital unterstützt werden soll, um z. B. (temporäre) räumliche Versorgungslücken zu schließen, bestehende Einrichtungen zu entlasten und zu sichern.

Der ländliche Raum trägt erheblich zur wirtschaftlichen Wertschöpfung in Bayern bei. Die Attraktivität des ländlichen Raumes als Wirtschaftsstandort gilt es zu sichern und

weiter auszubauen. Dazu sind Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze, insbesondere durch die Ansiedlung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie von Bildungseinrichtungen zur höherqualifizierten Aus- und Weiterbildung, zu erhalten und im Rahmen der Standortgründung entsprechender Einrichtungen sowie der Behördenverlagerung auszubauen. Daneben sind spezifische endogene Wertschöpfungspotenziale zu nutzen (vgl. 1.4.5), die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung erneuerbarer Energien, Direktvermarktung aus Land- und Forstwirtschaft sowie der Tourismuspotenziale ergeben.

Innerhalb des ländlichen Raumes hat der dünn besiedelte ländliche Raum mit spezifischen Herausforderungen insbesondere für die weitere Siedlungsentwicklung und die Daseinsvorsorge zu kämpfen. Der dünn besiedelte ländliche Raum ist durch Gemeinden mit vielen Ortsteilen (Streusiedlungen) und unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte gekennzeichnet. Hier bedarf es flexibler Lösungen (digitale und mobile Angebote der Daseinsvorsorge, interkommunale Angebote, alternative Bedienformen des ÖPNV). Der Ausbau der digitalen Infrastruktur stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich Telearbeit, den Ausgleich raumstruktureller Standortnachteile und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes dar. Dazu gilt es noch vorhandene Mobilfunklücken gerade auch in den dünn besiedelten Teilräumen an den erforderlichen Standorten zu schließen. Dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) kommt hier eine besondere Bedeutung zu, um dem Entstehen von Versorgungslücken und damit der Gefahr weiterer Abwanderung und Ausdünnung entgegenzuwirken.

Zu 2.2.6 (B)

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen nehmen eine überwiegend regionale Impulsgeberfunktion auch für den sie umgebenden allgemeinen ländlichen Raum wahr. Sie sind durchwegs gut mit Versorgungsinfrastruktur ausgestattet und günstig in das jeweilige regionale sowie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Diese gute Ausgangslage ist im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landes so zu nutzen, dass die für Bayern charakteristische polyzentrale Struktur erhalten werden kann und die Voraussetzungen für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen geschaffen werden. Dazu gehört auch, Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Ähnlich wie in den Verdichtungsräumen sind auch die Gemeinden der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen wegen der Entwicklungsdynamik und der Verdichtung in besonderem Maße auf eine ausgewogene und abgestimmte gemeinsame Entwicklung angewiesen. Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten. Dabei kommt der interkommunalen Abstimmung über

- eine sinnvolle verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten,
- die Schaffung noch fehlender und den bedarfsgerechten Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, insbesondere auch der Bereitstellung eines der weiteren demographischen Entwicklung angepassten Wohnraumangebots, sowie
- den Erhalt und den Ausbau eines abgestimmten öffentlichen Personennahverkehrs sowie Fahrradverkehrs sowohl zur Entlastung der Verkehrssituation in den Kernstädten, als auch zur Umstellung auf ein umwelt- und gesundheitsfreundliches Verkehrsangebot hohe Bedeutung zu.

Im Übrigen gelten für die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen auch die Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (vgl. 2.2.5).

Zu 2.2.7 (B)

Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Die Verdichtungsräume müssen langfristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind

- ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, das unter Einbeziehung der weiteren demographischen Entwicklung ausreichend Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellt,*
- die Stärkung des Umweltverbunds für eine umwelt- und gesundheitsfreundliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens,*
- eine leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur sowie*
- Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.*

Angesichts zunehmender Heterogenisierung und Internationalisierung der Gesellschaft, die in Verdichtungsräumen ausgeprägter stattfinden wird als im ländlichen Raum, soll auf sozial durchmischte Siedlungsstrukturen und sozial ausgewogene Infrastrukturen hingewirkt werden.

Dem Erhalt einer dauerhaft funktionsfähigen Freiraumstruktur (vgl. auch 7.1.4) sowie der Sicherung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie zu Erholungszwecken kommt angesichts der hohen baulichen Verdichtung eine besondere Bedeutung zu. Angesichts der Feinstaub- und Wärmebelastung im Verdichtungsraum kommt urbanem Grün, z. B. straßenbegleitend, Fassadenbegrünung, für die Entwicklung und Sicherung eines gesunden und attraktiven Lebens- und Arbeitsraumes eine besondere Bedeutung zu. Darauf sollte bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenplanung hingewirkt werden. Auch für die Speicherung und Rückhaltung von Niederschlagswasser haben innerstädtische Grünflächen eine wichtige Funktion, die im Zuge des Klimawandels weiter an Bedeutung gewinnt. Durch die Vernetzung der innerstädtischen Grün- und Wasserflächen und der freizuhaltenden Außenbereiche, wie regionale Grünzüge, sollen vielfältige Funktionen für den Verdichtungsraum gesichert und aufgewertet werden, z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen, Naherholung, lärm- und lichtmindernde Bereiche. Auch der Auf- und Ausbau von Fernkältenetzen als energiesparende Alternative zu dezentralen Klimaanlage kann zur Verbesserung der Klimafunktionen beitragen.

Als Grundlage für den umwelt- und funktionsgerechten Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes sind verkehrsträgerübergreifende Verkehrskonzepte in interkommunaler Abstimmung zu erarbeiten. Multimodale Vernetzung spielt eine wichtige Rolle, um Umtiegsmöglichkeiten zum Öffentlichen Verkehr zu verbessern und Angebote besser aufeinander abzustimmen, z. B. durch multimodale Mobilitätsknotenpunkte am Rand der verdichteten Räume. Dabei soll das Verkehrsangebot auch mit der weiteren Siedlungsentwicklung abgestimmt werden (vgl. 3.1.2).

Für eine umwelt- und gesundheitsfreundliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens im Verdichtungsraum kommt dem Ausbau des Umweltverbunds (öffentlicher Personennahverkehr – ÖPNV – und Fahrrad) eine besondere Bedeutung zu (vgl. 4.1.3). Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren möglichst flächenschonenden Ausbau der Infrastruktur soll die Leistungsfähigkeit des ÖPNV gesteigert werden, so

dass dieser einen möglichst großen Anteil des motorisierten Individualverkehrs übernehmen kann. Auch das Fahrrad kann einen Teil des motorisierten Verkehrs ersetzen. Durch das Angebot einer sicheren und bedarfsgerechten Radverkehrsinfrastruktur soll ein zunehmender Umstieg auf das Fahrrad erreicht werden.

In den Verdichtungsräumen sollen möglichst attraktive Voraussetzungen für fahrradfreundliche Infrastrukturen (z. B. Radschnellwege) und alternative Modelle (z. B. verstärkter Einsatz von Lastenrädern) geschaffen werden. Das Fahrrad soll im Alltagsverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestärkt und als attraktives Ganzjahresverkehrsmittel aufgewertet werden. Dies kann durch zusammenhängende und gemeindeübergreifende Radverkehrsnetze sichergestellt werden. Lücken im Netz sind sukzessive zu schließen. Hierbei spielen die Verbindungsfunktion der einzelnen Radrouten für die Zentralen Orte, ihr erwartetes Nutzungspotential und ihr Beitrag zur Radverkehrssicherheit eine entscheidende Rolle. Zur Stärkung des nicht motorisierten Verkehrs gilt es die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie zentralörtlichen Einrichtungen über Rad- und Fußwege zu verbessern, auch hinsichtlich der Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des ÖPNV.

Zu 2.2.8 (B)
gestrichen

Zu 3.1.1 (B)

Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt. Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und Mobilität, die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken, die Notwendigkeit des Erhalts zusammenhängender Landschaftsräume und der Klima- und Artenschutz machen eine solche nachhaltige und integrierte Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert und dem nachweislich erwarteten Bedarf orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturelle und landschaftliche Aspekte sowie die Mobilität zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6). Dies gilt insbesondere auch für die Bedarfe der erheblich wachsenden Anzahl an älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, wie z. B. Quartiersräume für gemeinschaftliche Aktivitäten.

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. 3.2) durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen insbesondere auch im Rahmen interkommunaler Kooperationsformen (z. B. regionale Gewerbeflächenpools) sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u. a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie. Daneben kann durch kompakte Siedlungsformen der Energieverbrauch reduziert sowie die Nutzung energieeffizienter Versorgungssysteme (u. a. Nah- und Fernwärme oder -kälte) begünstigt werden.

Auf eine verstärkte räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll hingewirkt werden. Insbesondere die Ausweisung neuer gewerblicher Siedlungsflächen soll in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen erfolgen. Insbesondere in Verdichtungsräumen ist eine interkommunale Abstimmung sinnvoll und zweckmäßig. Der Ausgleich auf der Grundlage

freiwilliger interkommunaler Entwicklungskonzepte erweitert den Handlungsspielraum der Kommunen insbesondere dann, wenn die Verfügbarkeit von Flächen nicht gegeben ist, und lässt so eine Fokussierung auf gut angebundene und städtebaulich geeignete Standorte zu.

Organisches Wachstum ist in allen Gemeinden und Gemeindeteilen bei entsprechendem Bedarf möglich. Neue Siedlungsflächen, die im Verhältnis zum bestehenden Siedlungskörper nicht untergeordnet sind und einen Bedarf an Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen auslösen, der nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, bedürfen einer sorgsam Standortwahl innerhalb einer Gemeinde. Kurze Wege zwischen verschiedenen Aufenthaltsorten des Alltags vermeiden einerseits Verkehre und damit auch den Bau neuer Infrastrukturen und stärken andererseits das soziale Leben vor Ort sowie die lokale Wertschöpfung. Insofern kann hiermit ein besonderer Beitrag zu einer nachhaltigen wie auch ressourcenschonenden Entwicklung geleistet werden und Belastungen der Bevölkerung durch Lärm oder Stress können minimiert werden. Eine interkommunale Abstimmung kann hier zusätzlich zu Lösungen beitragen.

Zu 3.1.2 (B)

Aufgrund einer sich stetig weiter differenzierenden Mobilität einhergehend mit neuen Verkehrsträgern, verstärkter Kombination von Verkehrsträgern und Sharing-Angeboten wird eine langfristig abgestimmte und nachhaltige Planung von Siedlungsentwicklung und Mobilität angestrebt. Mobilität findet deutlich über Gemeindegrenzen hinweg statt. Unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit und der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Verkehrsträger ist der Umgriff für gemeindeübergreifende Planungen festzulegen. Planungsträger können Initiativen von Gemeinden, interkommunale Verbände, Landkreise oder Regionale Planungsverbände sein.

Mit einer auf leistungsfähige Anschlüsse des öffentlichen Verkehrsnetzes konzentrierten Siedlungsentwicklung kann das Verkehrsaufkommen reduziert und Einzelverkehre vermieden werden. Maßgeblich für die räumliche Zuordnung neuer Siedlungsflächen zu den Anschlüssen an das öffentliche Verkehrsnetz sind in erster Linie die regelmäßig von Fußgängern zu bewältigenden Entfernungen.

Zu 3.1.3 (B)

Insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden ist das ausgewogene Verhältnis von qualitativ hochwertigen Freiräumen und Siedlungsflächen besonders wichtig. Die Ausgewogenheit bezüglich allgemeiner Aspekte (Verbesserung des Siedlungsklimas, Naherholung und Biodiversität) sowie der Bezug zu regionalen Merkmalen (Kulturlandschaft, Siedlungstypologie, Baukultur) sind maßgeblich für eine nachhaltige Siedlungsstruktur.

Die Sicherung siedlungsnaher Freiräume als Trenngrün dient als Sicherungsinstrument, um ein ungewolltes Zusammenwachsen verschiedener Siedlungen, ein übermäßiges Ausufern von Siedlungen in erhaltenswerte Freiräume sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern.

Zu 3.2 (B)

Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z. B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von zentraler Bedeutung für funktionsfähige und attraktive Innenstädte und Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen. Die städtebauliche und dörfliche Erneuerung trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei. Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z. B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung, zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z. B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist. Wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements sind zudem mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie der regelmäßige Versuch der Kontaktaufnahme und soweit möglich die Einbeziehung von Eigentümern.

Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben oder Flächen im Innenbereich für das Stadtklima, den Arten- und Naturschutz, zur Erholung genutzt werden sollen oder sich als Entwicklungsfläche, beispielsweise für vorhandene Betriebe, anbieten.

Hilfestellung zur Begründung eines Bedarfs an neuen Siedlungsflächen im Außenbereich kann u. a. die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr geben.

Zu 3.3, Abs. 2 (Z) (B)

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d. h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn aufgrund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der zweiten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauten und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß der zweiten Ausnahme kann durch eine entsprechende städtebauliche und architektonische Gesamtplanung, z. B. durch die Einbettung des Baukörpers und der zugehörigen Anlagen in die Landschaft, den Verzicht auf großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen oder sonstiger weithin sichtbarer Eingriffe in das natürliche Gelände, durch eine an das Gelände, den Ort und

die Topographie angepasste Ausformung des Baukörpers und durch kontextuelle, positive Fassadengestaltung (z. B. Begrünung, Gliederung, Materialität), vermieden werden.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u. a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der fünften Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der sechsten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Zu 3.3, Abs. 3 (G) (B)
gestrichen

Zu 4.1.1, Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) (B)

Während die Verkehrsinfrastruktur in einigen Teilräumen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stößt, stellt in anderen Teilräumen mangelnde Auslastung insbesondere der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur eine besondere Herausforderung dar. Neue Mobilitätsformen und Mobility-on-Demand-Lösungen können sowohl stark belastete Infrastrukturen entlasten als auch aufgrund flexiblerer Nutzungsmöglichkeiten tragfähige Alternativen zu den bestehenden Verkehrsträgern darstellen. Dazu sollen die Erprobung und der Einsatz neuer Mobilitätsformen, wie z. B. von Stadtseilbahnen oder elektrisch betriebenen, senkrecht startenden und landenden Fluggeräten, unterstützt werden. Sie sollen den öffentlichen Personennahverkehr ergänzen und stärken.

Um Überlastungen einzelner Verkehrsträger zu vermeiden, Verkehrsströme besser zu lenken und Nutzer auf freie Kapazitäten zu leiten, können neue Technologien oder bauliche Maßnahmen im Bestand einen effektiven und kostengünstigen Beitrag leisten, mit dem insbesondere auch ein weiterer Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden kann.

Zu 4.1.2, Abs. 1 (G) (B)

Zur Verbesserung der Einbindung Bayerns in das europäische Verkehrsnetz ist die Umsetzung der „Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V)

von herausragender Bedeutung. Die Einrichtung zusätzlicher Verbindungen, insbesondere im Alpen transit, soll zur Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs beitragen.

Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrsnetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes.

Zu 4.1.3, Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) (B)

Im ländlichen Raum (vgl. 2.2.1 und 2.2.5) ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbesserung der Flächenbedienung trägt auch zur Vernetzung mit den Fernverkehrshaltepunkten und somit zum Anschluss des ländlichen Raums an den öffentlichen Personenfernverkehr bei. Der ÖPNV ist gerade im ländlichen Raum auf eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur angewiesen. Aufgrund des demographischen Wandels ist ein Rückgang des Schülerverkehrs zu erwarten, der bisher das Rückgrat des ÖPNV im ländlichen Raum bildet. Andererseits wird die Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen zunehmen, für die ein spezifisches Mobilitätsangebot wichtig ist. Das Angebot im ÖPNV soll an diese Rahmenbedingungen flexibel angepasst werden.

Die Optimierung des Güterverkehrs trägt z. B. durch Maßnahmen der Bündelung des städtischen Güterverkehrs wesentlich zur Entlastung der Verdichtungsräume bei. Zur nachhaltigen Entlastung von Straßen und Umwelt soll der Straßengüterverkehr möglichst auf die Schiene und – wo immer dies praktikabel ist – auf die Wasserstraße verlagert werden. Oberleitungs-Hybrid-Systeme für den Straßengüterverkehr sollen als emissionsarme Antriebsform in Betracht gezogen werden. Der Ausbau von Einrichtungen des kombinierten Güterverkehrs, z. B. Güterverkehrszentren, trägt zur Entlastung von Straßen sowie zur Kapazitätsausweitung, Beschleunigung und Steigerung der Dienstleistungsqualität im Güterverkehr bei. Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger kann durch den Einsatz neuer Technologien, vor allem der Verkehrstelematik, gesteigert werden.

Zu 4.2, Abs. 3 (G) (B)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten alternative Antriebe wie elektrische Mobilität einen wichtigen Beitrag, erfordern aber auch spezielle Anforderungen an die Straßeninfrastruktur (z. B. Wasserstofftankstellen). Die Infrastruktur Straße ist nicht nur für den motorisierten Individualverkehr von großer Bedeutung, sondern ist zugleich auch die wichtigste Infrastruktur für die meisten neuen Mobilitätsformen und speziell im ländlichen Raum auch der wichtigste Verkehrsträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Für eine nachhaltige Mobilität der Zukunft ergeben sich künftig neben den bestehenden Anforderungen wie Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit neue Erfordernisse an die Straßeninfrastruktur. Diese sind nicht nur technischer (z. B. Lade-, aber auch Dateninfrastruktur), sondern auch datentechnischer Natur (z. B. intelligente, dreidimensionale Bestandsdaten).

Zu 4.3.1 (B)

Der Aus-, Um- und Neubau der Schieneninfrastruktur dient dem Erhalt und der Ergänzung eines leistungsfähigen Netzes für den Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr. Da das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, ist es aus verkehrlichen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, den Anteil des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen durch Verlagerung von anderen Verkehrsträgern zu steigern. Die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes müssen dazu zügig bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Der Aus- und Neubau, der in allen Landesteilen erfolgen soll, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Streckenausbauten geprüft werden. Bahnstationen haben eine wichtige Funktion als Ein-, Aus- und Umsteigestationen im Schienenwegenetz. Insbesondere ist deren barrierefreie Ausgestaltung ein wichtiges Element.

Für die Erreichung einer höheren Bedienung der Fläche, zur Steigerung der Kapazitäten sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten ist der weitere Ausbau der Schieneninfrastruktur erforderlich. Schienentrassen queren als linienhafte Infrastrukturen verschiedene Räume und Gebietskörperschaften und müssen insbesondere aufgrund vorgesehener Haltepunkte Zwangspunkte in der Planung berücksichtigen. Die Planungsprozesse hierfür sind komplex und zeitaufwendig. Um die Zielsetzungen eines weiteren Ausbaus der Schieneninfrastruktur nicht durch kleinräumige Planungen zu gefährden oder um regional präferierte Trassenführungen zu sichern, ist eine regionalplanerische Sicherung entsprechender Trassen sinnvoll.

Zu 4.3.2 (B)

Die Bahnknoten München und Nürnberg dienen der verkehrlichen Entwicklung der Metropolregionen München und Nürnberg. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schienenverkehrsinfrastruktur ist nicht nur verkehrspolitisch, sondern auch siedlungs- und wirtschaftspolitisch für die beiden Metropolregionen wichtig und leistet darüber hinaus einen aktiven Beitrag für eine ökologisch sinnvolle Mobilitätsgestaltung. Landesplanerisch ist dabei von zentraler Bedeutung, dass damit die Anbindung aller Teilräume an die Landeshauptstadt München und die Metropole Nürnberg sowie die Verbindung der einzelnen Teilräume untereinander gestärkt werden.

Mit dem Programm „Bahnausbau Region München“ (PrBaReMü) hat die Staatsregierung ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Bahnknotens München aufgestellt. Das Gesamtkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben: zweite Stammstrecke mit netzergänzenden Maßnahmen, Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München, Aus- und Neubau von Schienenstrecken, insbesondere für die S-Bahn (z. B. Ausbau S4 West, S7-Verlängerung Geretsried).

Für den Großraum Nürnberg erarbeitet der Freistaat Bayern das Ausbauprogramm S-Bahn Nürnberg (AuSbauNü). Das AuSbauNü ist strategische Grundlage für einen bedarfsgerechten, mittel- bis langfristigen Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Großraum Nürnberg. Insbesondere werden damit SPNV-Maßnahmen westlich und nordöstlich von Nürnberg vorangetrieben und neue Potenziale des SPNV untersucht.

Das Anliegen der bayerischen Verkehrspolitik ist, die Erreichbarkeit des Flughafens München, als zweitgrößten Flughafen Deutschlands und einer der bedeutendsten Drehscheiben des europäischen Flugverkehrs, mit regionalem und überregionalem Schienenpersonenverkehr aus wirtschafts-, verkehrs- und umweltpolitischen Gründen weiter zu verbessern. Im Vergleich zu anderen deutschen und europäischen Flughäfen sollen hierdurch Wettbewerbsnachteile reduziert werden. Zubringerverkehre können dann verstärkt umweltverträglich auf der Schiene erfolgen. Mit dem Projekt „Erdinger Ringschluss“ einschließlich Walpertskirchener Spange soll eine direkte Schienenanbindung des Flughafens aus Südostbayern und dem Salzburger Raum ermöglicht werden. Mit der Inbetriebnahme des Teilprojekts „Neufahrner Kurve“ konnte bereits eine stündliche, umsteigefreie Anbindung aus Nordostbayern realisiert werden. Zusätzliche Verbesserungen lassen sich mit Inbetriebnahme der zweiten Stammstrecke (Einrichtung einer Express-Verbindung aus der Münchener Innenstadt zum Flughafen) erreichen. Ferner lässt der Freistaat Bayern im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ weitere Möglichkeiten für überregionalen Verkehr untersuchen.

Zu 4.4, Abs. 1 (G), 2 (G) und 4 (G) (B)

Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Wichtig ist es, ein durchgängiges Radverkehrsnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus zu schaffen, das zusätzliche direkte, attraktive und sichere Verbindungen für den Radverkehr bereitstellt. Hiervon können auch Freizeitradverkehr und Fahrradtourismus profitieren. Vorhandene Verkehrsinfrastruktur soll dabei – wo möglich – genutzt werden. Insbesondere in forst- und landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen multifunktionale Nutzungskonzepte verfolgt werden (z. B. forstwirtschaftlicher Verkehr in Kombination mit Radverkehr).

Ein Baustein der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der Energiewende ist die Stärkung des ganzjährigen Alltagsradverkehrs, um dessen Anteil am Gesamtverkehr wesentlich zu erhöhen. Eine Voraussetzung zur Erhöhung des Alltagsradverkehrs sind durchgängige komfortable, schnelle und sichere Radwegeverbindungen. Hierfür bietet sich in erster Linie die Anlage baulich getrennter Radwege an.

Auch für einen effektiven überörtlichen Alltags- und Freizeitradverkehr sind neue Trassen, z. B. auch für Radschnellwege, erforderlich. Um deren Realisierung während des Konzeptions- und Planungszeitraums zu sichern, kann eine Sicherung im Regionalplan sinnvoll sein.

Zu 5.1, Abs. 2 (G), Abs. 3 (G) und Abs. 4 (G) (B)

Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Der Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder sowie der Ausbau von touristischen Infrastrukturen dienen dazu, Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterzuentwickeln. Die Tourismusbranche als wichtiger Wirtschaftsfaktor und Impulsgeber in allen Teilen Bayerns setzt mit dem Leitbild „Tourismus in Bayern – im Einklang mit Mensch und Natur“ gezielt auf nachhaltigen, d. h. insbesondere wirtschaftlichen, naturverträglichen und barrierefreien Qualitätstourismus in Bayern. Dazu gehört auch, die Kurorte und Heilbäder als Schwerpunkt der bayerischen Tourismuswirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten.

Um eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft in allen Teilräumen zu gewährleisten, ist es von besonderer Bedeutung, neben den Anstrengungen zur Abfallvermeidung, ein flächendeckendes Netz von Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftseinrichtungen als notwendige Infrastruktureinrichtungen vorzuhalten. Dazu gehören auch Abfallbeseitigungsanlagen, wie Deponien. Die nur noch begrenzt vorhandenen Deponiekapazitäten zeigen, dass für eine geordnete Entsorgung von Abfällen - regional unterschiedlich ausgeprägt - ein Ausbau erforderlich ist.

Bei der Wahl geeigneter Standorte für Deponien und Abfallverwertungsanlagen kommen vorzugsweise Flächen in Betracht, die nicht besonders schützenswert oder deren Böden naturbedingt vorbelastet sind. Geeignete Erweiterungsflächen bei bereits bestehenden Deponiestandorten bieten sich für eine Nutzung in besonderer Weise an. Außerdem ist es von besonderer Bedeutung sicherzustellen, dass die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Durch eine räumliche Verteilung der Deponien und Abfallverwertungsanlagen in den betreffenden Regionen kann eine entstehungsnahe Beseitigung der Abfälle erreicht werden. So wird einer nachhaltigen Entsorgung Rechnung getragen. Die regionale oder interkommunale Zusammenarbeit bei der Vorhaltung von Deponiestandorten hilft, die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und auch andere Umweltauswirkungen zu reduzieren. Um bei Bedarf regionale und interkommunale Aspekte besser zu berücksichtigen, ist eine Abstimmung auf Ebene der Regionalen Planungsverbände sinnvoll.

Zu 5.4.1, Abs. 2 (G) und Abs. 3 (Z) (B)

85 v. H. der Fläche Bayerns werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Sonderkulturen und Teichwirtschaft sowie Ernährungs- und Holzwirtschaft) ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Nach wie vor werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und damit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt von für die Landwirtschaft besonders geeigneten Flächen, vor allem Flächen mit hoher Ertragsfunktion, eine besondere Bedeutung zu.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im besonderen Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind aufgrund insbesondere ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern. Die zuständigen Ressorts stellen den Regionalen Planungsverbänden abgestimmte Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Verfügung. Punktuelle Eingriffe für Maststandorte von Energieleitungen sowie für die Errichtung von Windenergieanlagen sind angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Energieinfrastruktur und der weiterhin möglichen flächenhaften Nutzung als Landwirtschaftsfläche ebenso wie die Verlegung von Strom-Erdkabeln mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar.

Zu 5.4.2 (B)

Die Bedeutung insbesondere von großen und zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z. B. Wälder in waldarmen Gebieten, Auwälder, Naturwaldflächen und -reservate) für die Ökologie und die Erholung erfordert deren besonderen Schutz.

Der Wald hat vielfältige Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen (vgl. Wald-funktionspläne) und mit seiner biologischen Vielfalt auch einen hohen ökologischen Wert. Intakte Wälder gehören zu den zentralen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Bayern. Durch eine nachhaltige und funktionsgerechte Pflege und Nutzung der Wälder sowie eine darauf ausgerichtete Jagd (Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß) können deren Funktionen sichergestellt und verbessert werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder im alpinen Raum (vgl. 2.3.2). Im Lichte des Klimawandels gewinnen die Funktionen der Wälder für den Wasserhaushalt und das Klimasystem verstärkt an Bedeutung. Der Wald speichert Niederschläge und fördert die Grundwasserneubildung, er produziert Frischluft und bindet das Treibhausgas CO₂, das den Klimawandel vorantreibt. Bei Waldumbaumaßnahmen ist es im Hinblick auf seine spezifischen Funktionen von besonderer Bedeutung, die klimatischen Verhältnisse vor Ort im Umfeld des Waldbestands zu erhalten.

Zu 6.1.1, Abs. 1 (Z) (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z. B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff) und
- der Energiespeicherung (z. B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher).

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Zu 6.2.1 (B)

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können, ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Wasserstoff, einschließlich des auf Basis erneuerbarer Energien erzeugten Wasserstoffs (sog. grüner Wasserstoff), ist eine der tragenden Säulen des zukünftigen nachhaltigen Energiesystems, da er sektorübergreifend zwischen den Bereichen Energie, Verkehr, Industrie und Wärme einsetzbar, flexibel und emissionsfrei nutzbar, gut transportierbar und lagerfähig ist. Der Freistaat Bayern soll in den Anwendungsfeldern von Wasserstoff weltweit eine technologische Vorreiterrolle einnehmen und bayerische Unternehmen beim Hochlauf einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft unterstützen.

Zu 6.2.2 (B)

Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder baulenplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten

Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31.12.2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31.12.2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten.

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z. B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Zu 6.2.3, Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) (B)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehenden Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschaftsschutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie kann verbrauchsnahe erzeugt werden.

Zu 6.2.4, Abs. 2 (G) (B)

Aufgrund der volatilen Erzeugung von Energie aus Wind- und Sonnenenergie kommt der Speicherung dieser Energie zunehmende Bedeutung zu. Die Nutzung der Wasserkraft als Speicher ist eine bewährte Technologie, die daher weiter ausgebaut werden sollte. Angesichts der dazu erforderlichen Eingriffe in sensible Ökosysteme kommt einer nachhaltigen Art und Weise des Ausbaus besondere Bedeutung zu.

Zu 6.2.5, Abs. 2 (G) (B)

Neben der Nutzung vorhandener ist die Erzeugung weiterer Bio-Rohstoffe unerlässlich, um den bestehenden Bedarf zu decken. Dabei können Reststoffe und Koppelprodukte der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung spielen. Um die Vorteile der Nutzung nachwachsender Rohstoffe nicht zu konterkarieren, kommt deren verbrauchsnahe wie umweltverträglicher Erzeugung eine besondere Bedeutung zu.

Zu 6.2.6 (B)

Insbesondere im südbayerischen Raum bietet sich die Möglichkeit der geothermischen Nutzung des Tiefengrundwassers. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt bei der geothermischen Wärmeversorgung und damit der klimaschonenden Substituierung von Öl und Gas. Bei höheren Temperaturen des Tiefengrundwassers besteht auch die Möglichkeit, grundlastfähigen Strom zu produzieren.

Die Wärme aus den Geothermie-Projekten soll über eine Wärmeschiene in großen Teilen Südbayerns verteilt werden. Ca. 20 bis 30 v. H. des Wärmebedarfs Bayerns ließen sich perspektivisch durch die Lagerstätten der tieferen Geothermie versorgen. Durch den Verbund der Projekte über Leitungen (ggf. auch grenzüberschreitend) kann gleichzeitig auch die Redundanz der Geothermie-Projekte sichergestellt werden, wodurch die

bisher lokalen konventionellen Kraftwerke, die die Redundanz bei Ausfall der jeweiligen Geothermieanlage sicherstellen sollen, teilweise entbehrlich wären.

Zu 7.1.3, Abs. 1 (G) und Abs. 2 (G) (B)

Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrssarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Lärmarme Naturräume sind ein besonderes Gut, das es zu bewahren gilt. Ruhige Gebiete dienen der Erholung des Menschen und sind in besonderem Maße schützenswert.

Zu 7.1.5 (B)

Funktionierende Ökosysteme produzieren Sauerstoff, speichern Regenwasser und erhalten die Bodenfruchtbarkeit. Sie sind unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Stillgewässer und deren Verlandungszonen sowie Fließgewässer (insbesondere in ihren frei fließenden Abschnitten einschließlich ihrer Auen) bieten eine Vielfalt ökologischer Nischen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs-, Brut- und Rastbiotope von Watt- und Wasservögeln.

Die Aufgabe menschlicher Einflussnahme auf Gebiete, in denen eine natürliche Dynamik – d. h. eine ungestörte, sich selbst überlassene Entwicklung der Natur – möglich ist, dient der Neubildung von Wildnis und damit der Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Arten (vgl. 7.1.6).

Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.

Streuobstbestände gehören mit ca. 5 000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Mit vielen seltenen und gefährdeten Arten sind sie schützenswerte Gebiete mit ausgeprägter Biodiversität. Mit über 2 000 Obstsorten hat der Streuobstanbau eine erhaltenswerte Vielfalt. Darüber hinaus bereichern Streuobstbestände das Landschaftsbild, sind wichtig für das Kleinklima und unterstützen die Naherholung und den naturnahen Tourismus. Seit 1965 beträgt der Rückgang bei Streuobstbeständen in Bayern aber rund 70 %, weitere Bestände drohen durch Überalterung zu schwinden. Um diesen Negativtrend zu stoppen und die bestehenden Bestände nicht nur zu pflegen und zu erhalten, sondern auch wieder Streuobstbestände zu begründen,

sieht der 2021 geschlossene Streuobstpakt ein Maßnahmenkonzept unter Einbindung der relevanten Nutzergruppen und der Öffentlichkeit vor.

Zu 7.1.6, Abs. 1 (G) (B)

Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitate sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Wanderkorridore an Land, im Wasser und in der Luft von besonderer Bedeutung. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowie Querverbauungen in Fließgewässern können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder eine Zerschneidung nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen (sog. Tierquerungshilfen) abgeschwächt werden. Diese Tierquerungshilfen werden mit hohen Investitionskosten gebaut, um den ökologischen Trenneffekt bandartiger Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Straßen und Hochgeschwindigkeits-Bahntrassen, abzumildern. Sie können ihre Funktion im Biotopverbund nur erfüllen, wenn die sog. Hinterlandanbindung, also die Verbundkorridore, die sie verbinden sollen, dauerhaft erhalten werden. Von den Vorhabenträgern der Infrastrukturen kann aber rechtlich nur die Verbindungsfunktion der eigentlichen Tierquerungshilfe selbst sowie deren unmittelbarer Umgriff dauerhaft gesichert werden. Mit Blick auf die aufgewandten Investitionsmittel und die besondere Bedeutung der Tierquerungshilfen im Biotopverbund ist auf die dauerhafte Sicherung einer funktionsfähigen Hinterlandanbindung dieser Bauwerke ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Erhaltung der Biodiversität gewinnt unter dem Aspekt des Klimawandels besondere Bedeutung. So soll es zukünftig wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ermöglicht werden, auf die durch den Klimawandel bedingten Änderungen (z. B. verstärkte Trockenperioden oder dauerhafte Verschiebungen im Feuchtehaushalt der Landschaft) durch Ausweich- und Wanderungsbewegungen zu reagieren. Adaptiv sind hierfür geeignete Ausweichkorridore und -lebensräume bereit zu stellen. Auch dies kann durch Tierquerungshilfen unterstützt werden.

Zu 7.2.1 (B)

Wasser ist als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und stellt einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Der Schutz dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Naturraums für Siedlung und technische Infrastruktur sowie durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung können auch die Funktionen des Wassers beeinträchtigt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.

Zur dauerhaften Sicherung des Wassers im Naturhaushalt sollen die Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen den guten Zustand erreichen. Der bereits erreichte gute oder bessere Zustand soll gesichert werden. Dabei gelten die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Zu 7.2.2 (B)

Ökologisch intakte Gewässer sowie sauberes und mengenmäßig ausreichend verfügbares Grundwasser sind als Rückgrat von Natur und Landschaft eine unverzichtbare Voraussetzung für eine klimaangepasste gesellschaftliche Entwicklung Bayerns und für

eine langfristig gesicherte Trinkwasserversorgung sowie weitere zahlreiche anthropogene Nutzungen. Der Begriff Trinkwasserversorgung umfasst neben der öffentlichen Wasserversorgung auch private Einzelversorgungen mit Wasser in Trinkwasserqualität, auch wenn das dort bereitgestellte Wasser teilweise untrennbar auch für andere Zwecke Verwendung findet.

In Bayern wird das Trinkwasser zu rund 90 v. H. aus dem Grundwasser gewonnen. Grundwasser ist als Trinkwasserressource am besten geeignet, denn es erfüllt i. d. R. bereits ohne weitere technische Aufbereitung die qualitativen Anforderungen an Trinkwasser. In Zeiten steigenden Wasserbedarfs und gleichzeitig zunehmender Trockenheit ist die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser von besonders großer Bedeutung.

Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunterliegenden Schichten für den Rückhalt und Abbau von stofflichen Einwirkungen auf das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu.

Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.

Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u. ä., sollen daher vermieden werden.

Bei Entnahme von Tiefengrundwasser sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden. Die Nutzungen des Tiefengrundwassers zu Zwecken der Trinkwasserversorgung kommen nur dann in Frage, wenn keine Nutzungsmöglichkeit im oberflächennahen Aquifer oder keine Anschlussmöglichkeit an Dritte besteht. Tiefengrundwasser soll darüber hinaus nur solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z. B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie).

Der Klimawandel zeigt bereits jetzt Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, das Wasserdargebot, das Abflussverhalten, die Gewässertemperatur, die Qualität von Oberflächengewässern und weitere wasserabhängige Landökosysteme, z. B. durch Temperaturzunahme, extreme Niederschlagsereignisse, Hitze- und Trockenperioden. Zum Beispiel kann bei zunehmenden Gewässertemperaturen eine Häufung der Überschreitung kritischer Gewässertemperaturwerte, wie der fischlebensgemeinschaftsspezifischen Orientierungswerte der Gewässertemperatur gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), auftreten. Durch geeignete Maßnahmen, wie Gewässer-, Auen- und Moorrenaturierungen, Gewässerrandstreifen mit naturnahen Ufergehölzsäumen zur Beschattung des Gewässers sowie eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet und am jeweiligen Gewässer, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatisch bedingten Veränderungen erhöht und dem Erreichen kritischer Zustände vorgebeugt.

Zu 7.2.3, Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) (B)

Die öffentliche Wasserversorgung muss eine besonders hohe Versorgungssicherheit aufweisen. Hierzu sollen die Anlagen eine redundante Wasserbereitstellung aus mindestens zwei unabhängigen Gewinnungsgebieten oder Trinkwasser-Beleitungen vorsehen. Nach Möglichkeit sollen Verbundsysteme zur Versorgungssicherheit geschaffen werden. Die Vernetzung der örtlichen Anlagen durch Verbundleitungen zu leistungsfähigen benachbarten oder überörtlichen Anlagen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erhöht die Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsstruktur insgesamt.

Bedeutende, bestehende und nach aktueller Beurteilung weiterhin schützbare Trinkwassergewinnungen sollen – insbesondere zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit rückläufigen Wasserressourcen und vermehrten Trockenzeiten – dauerhaft für die Trinkwassernutzung gesichert bleiben, auch wenn zur Erhöhung der Versorgungssicherheit zusätzliche alternative Wasserbeleitungen entstehen.

Zu 7.2.5 (B)

Bereits der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes sieht die Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Um diese Risiken tatsächlich zu verringern, ist die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Auch ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren erheblich beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt insbesondere für Siedlung und Verkehr und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasser-, aber auch Trockenheitsrisiko soll dem Verlust von Böden, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt der Schutzfunktion der Bergwälder, der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Böden oder von teichwirtschaftlich genutzten Flächen erhöhen die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft (vgl. 1.3).

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die mindestens vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es erforderlich, weitere Überschwemmungsgebiete zu sichern und weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen (u. a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen) umzusetzen. Für diesen Zweck können in den Regionalplänen geeignete Flächen für Überschwemmungsgebiete sowie für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (VRG bzw. VBG Hochwasserschutz) gesichert werden. Als Grundlage kann insbesondere die Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms herangezogen werden. Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.

Die Schadenspotenziale hinter den Deichen steigen in Bayern stetig an. Wenn Siedlungen vor Hochwasser geschützt werden, nimmt die Nutzung und Werteakkumulation in den geschützten Bereichen zu, das verbleibende Risiko hinter Hochwasserschutzanlagen steigt insofern an. Bei extremen Hochwasserereignissen kann davon ausgegangen werden, dass Hochwasserschutzanlagen überflutet werden oder brechen. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, in denen mehrere Jahrhunderthochwasserereignisse in Bayern auftraten, zeigen, dass die zur Bemessung der Anlagen gewählten Wiederkehrintervalle überschritten werden können, was zu großen Schäden führte. Kritische Infrastrukturen sind Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwohl, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Besonders hochwasserempfindliche Nutzungen, die bei Extremereignissen überflutet werden können, sind insbesondere Einrichtungen, die von Kindern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, genutzt werden.

Die bereits beobachtete Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen führt zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen und Überschwemmungen sowie Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser in Siedlungsbereichen (sog. urbane Sturzfluten), vor allem auf versiegelten Flächen. Andererseits können vermehrt Überstauereignisse in den Kanalnetzen auftreten. Beides kann Menschen gefährden, soziale Notlagen hervorrufen und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur bewirken. Aus diesem Grund sollen vorhandene Abflussleitbahnen und Senken freigehalten werden. Mit den Festlegungen in Bezug auf Extremereignisse wird das verbleibende Risiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen minimiert und es werden die Schadenspotenziale sowie deren weiterer Zuwachs begrenzt.

Insbesondere zur krisenfesten Bewältigung von künftig häufiger auftretenden Starkregenereignissen mit folgenden Sturzfluten und Bodenerosionen ist eine Bewahrung nur des Status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend. Daher wird der Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen im Freiraum erforderlich. Daneben kommt selbstverständlich der auch im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes verankerten Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens große Bedeutung zu.

Zu 7.2.6

Viele Klimaprojektionen geben bereits jetzt sehr ernst zu nehmende Hinweise auf eine zukünftige mögliche weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation in Gewässern sowie im Landschaftswasserhaushalt. Die Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre besteht auch aus langfristigen Maßnahmen, die bei zukünftigen Trockenphasen vorbeugend wirken. Ein abgestimmtes und umfassendes Niedrigwassermanagement wird deshalb zukünftig für unterschiedliche Nutzungsbereiche wie für die Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft, Energie, Land- und Forstwirtschaft sowie die wasserabhängigen Ökosysteme von großer Bedeutung sein. Dies betrifft z. B. die Versorgungssicherheit für Trinkwasser durch Anpassung des Wasserverbrauchs, Schaffung von Verbundsystemen oder Wassergewinnungsalternativen, weitere Anlagen für die Gewinnung und Speicherung von Trinkwasser oder für Speicherbecken zur Niedrigwassererhöhung, angepasste Bewässerungskonzepte und -infrastruktur für den Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft in Wassermangelgebieten, die Vermeidung neuer Flächenversiegelung und Entsiegelung. Die Stärkung einer regional funktionierenden Lebensmittelversorgung ist – wie auch die Coronapandemie verdeutlicht hat – ein Schlüssel für eine bessere Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen, z. B. durch den Klimawandel ausgelösten, Krisen. Für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, die neben Trinkwasser essenziell für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, ist die Landwirtschaft auf Wasser

angewiesen, da z. B. eine heimische Erzeugung von Obst und Gemüse oftmals auf Bewässerung angewiesen ist.

Ein bereits jetzt zu beobachtender Rückgang der Niederschläge im Sommer sowie die Zunahme der potenziellen Verdunstung durch steigende Lufttemperatur (z. B. bemerkbar durch Hitzeperioden, aber auch begünstigt durch Folgemaßnahmen wie großflächige Freistellungen in Waldgebieten) führen zu einer Destabilisierung des Bodenwasserhaushaltes und lassen teilweise niedrigere flurnahe und auch flurfernere Grundwasserstände erwarten. Hinzu kommen veränderte Standortbedingungen für die Vegetation durch die Zunahme der Häufigkeit und Länge von Trockenperioden bei gleichzeitig erhöhtem Wasserbedarf im Sommerhalbjahr sowie durch den vorverlagerten Beginn der Vegetationsperiode oder dem erhöhten Bedarf an Bewässerung wegen der steigenden Evapotranspiration. Zunehmende Trockenperioden stellen auch die landwirtschaftliche Nutzung vor besondere Herausforderungen.

Um das Angebot von Niederschlagswasser möglichst effizient zu nutzen, sollen gerade in hängigen, erosionsgefährdeten Fluren, strukturell gliedernde abflussbremsende, infiltrationsfördernde und Sediment filternde Landschaftselemente, wie dauerhaft begrünte Abflussbahnen und wasserrückhaltende Raine oder Senken, erhalten, vermehrt und gesichert werden. Um Evaporation und damit den Verlust von Bodenwasser zu reduzieren, sollen Böden möglichst ganzjährig durch organische Streuschichten oder Vegetationsdecken bedeckt sein.

Eine Flächenvorsorge zur Stärkung der Abflussbremsung, des Stoffrückhaltes und zur Erhaltung wasserabhängiger Ökosysteme (z. B. Auen und Moore) sowie wasserzügiger Geländelagen, zum Erhalt unversiegelter Böden, zur Bodenentsiegelung, zur Vermeidung von Erosion, zum Rückbau von Ableitungseinrichtungen und nicht mehr benötigter Drainsystemen soll dazu beitragen, den Niederschlagsrückhalt zu fördern und damit die Grundwasserneubildung und Bodenfruchtbarkeit zu verbessern (vgl. 1.3).

Der gezielte Wasserrückhalt in der Fläche kann durch den Bau von Talsperren und (Hochwasser-)Rückhaltebecken entscheidend verbessert werden. Dadurch kann ein Ausgleich des sich durch den Klimawandel immer dynamischer und extremer entwickelnden Wasserkreislaufes bewirkt werden. Dem können jedoch gewässerökologische oder -thermische Aspekte gegenüberstehen. Geeignete Standorte für Talsperren und Rückhaltebecken können auf der Grundlage von einzugsgebietsbezogenen Speicherstudien und Wirkungsanalysen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden.

Stauanlagen als Teil der wasserbaulichen Infrastruktur sollen an die technischen und betriebsseitigen Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, angepasst werden, insbesondere durch Nachrüstungen, Erweiterungen, Verbundsysteme und -steuerung (siehe 1.3.2 Anpassungen an den Klimawandel).

Bestehende Staustufen zur Wasserkraftnutzung (siehe 1.3.1) sollen verstärkt modernisiert und nachgerüstet werden, insbesondere, wenn dabei die Durchgängigkeit der Gewässer sowie der Fischschutz verbessert werden. Der Einsatz neuer, umweltverträglicher Wasserkrafttechnologien soll dabei unterstützt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels kann in den betroffenen Regionen die Sicherung von ausreichenden Gebieten für Standorte von Stauanlagen (Wasserspeichern), insbesondere auch die Errichtung von Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässern in abflussreichen Zeiten, für die Bewässerung während der Vegetationsperiode notwendig sein. Hierzu können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Instrument und zur Umsetzung des Niedrigwassermanagements festgelegt werden (VRG und VBG Wasserspeicher).

Zu 8

Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierzu gehören

Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Sozialwesens (z. B. Pflegeeinrichtungen, Seniorenarbeit, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung), der Gesundheit (z. B. Ärzte), der Bildung (z. B. Allgemeinbildende Schulen, Einrichtungen der Jugendbildung) sowie der Kultur (z. B. Bibliotheken). Den Kommunen kommt bei der Bereitstellung der sozialen und kulturellen Infrastruktur eine tragende Rolle zu (vgl. auch Art. 83 der Bayerischen Verfassung).

Für die Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur gelten die nachfolgenden Festlegungen; soweit es sich um zentralörtliche Einrichtungen handelt, gelten darüber hinaus das Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (vgl. 2.1).

Zu 8.1, Abs. 1 (Z) (B)

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge ist für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unabdingbar. Zu den sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge gehören z. B. zeitgemäße und inklusiv ausgestaltete Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der Jugendarbeit, der Ehe- und Familienberatung, der Erziehungsberatung, der Altenpflege, der Integrationsförderung sowie für Menschen mit Behinderung. Im Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung und die regional teils sehr stark ausgeprägte Alterung der Bevölkerung kommt der Bereitstellung von Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen besondere Bedeutung zu. Neben vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt dies in besonderer Weise für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, alternative pflegerische Wohnformen, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie pflegerische und hausnahe Dienstleistungen, jeweils im sozialen Nahraum Pflegebedürftiger, z. B. Angebote der Tages- und Nachtpflege. Die Zukunft der pflegerischen Versorgung wird sich stärker auf den häuslichen Bereich und das jeweilige Wohnquartier fokussieren, da sich die Menschen in der Regel wünschen, möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit wohnen zu bleiben. Flächendeckend erreichbare Beratungsstrukturen tragen zur Stärkung der häuslichen Versorgung bei. Wesentliche Planungsgrundlage für die zuständigen Aufgabenträger ist die Bedarfsentwicklung an pflegerischen Angeboten (vgl. 1.2.1).

Zu 8.2 (B)

Zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen leistet die flächendeckende und bedarfsgerechte ambulante medizinische und pharmazeutische Versorgung der Bevölkerung (einschließlich der nichtärztlichen medizinisch-therapeutischen Versorgung, z. B. Physiotherapie und Logopädie) einen unverzichtbaren Beitrag. Unbeschadet der gesetzlich normierten Sicherstellungsverpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (vgl. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung haben auch die Kommunen – unter bestimmten gesetzlichen und bedarfsplanerischen Voraussetzungen – die Möglichkeit, sich in die vertragsärztliche Versorgung einzubringen. Darüber hinaus können Kommunen durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden und bedarfsgerechten ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung beitragen. Hiervon sollten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch Gebrauch machen. Durch den demographischen Wandel ergeben sich neue Herausforderungen auch an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung, die deren Kooperation erforderlich machen können. Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit stationären Einrichtungen aller Versorgungsstufen ist im Krankenhausplan des Freistaates Bayern (Art. 4 des Bayerischen Krankenhausgesetzes) geregelt.

Um für die Bevölkerung in allen Teilräumen Risiken bei Schwangerschaft und Geburt zu minimieren und eine wohnortnahe Geburt nach zeitgemäßen medizinischen Standards zu ermöglichen, ist eine flächendeckende bedarfsgerechte Ausstattung mit Geburts- und Hebammenhilfe erforderlich.

Im Hinblick auf die weitere demographische Entwicklung besteht perspektivisch in manchen Teilräumen die Gefahr einer unzureichenden ambulanten medizinischen Versorgung vor allem bei Haus- und Fachärzten. Hier kommt einer flächendeckenden bedarfsgerechten ambulanten Versorgung mit Haus- und Fachärzten und Psychotherapeuten in zumutbarer Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Staat unterstützt auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten, qualifizierten Versorgung mit Haus- und Fachärzten auch in Räumen mit abnehmender Bevölkerung. Ungeachtet dessen liegt der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Zur Vermeidung von Wegen und Belastungen im Krankheitsfall ebenso wie zur Reduzierung von Risiken für Patienten und Personal vor Ort ist die Nutzung digitaler Möglichkeiten ein adäquates Mittel. Insbesondere wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung medizinischer Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge nicht ausreicht oder temporär, z. B. im Katastrophenfall, nicht zur Verfügung steht, sollen digitale Dienste der Telemedizin zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung einbezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5).

Zu 8.3.1, Abs. 1 (Z) und Abs. 3 (G) (B)

Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen auch mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen tragen in besonderer Weise zur Chancengerechtigkeit für die Menschen bei. Diese Einrichtungen und Angebote sind deshalb für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von erheblicher Bedeutung und flächendeckend und bedarfsgerecht in zumutbarer Erreichbarkeit vorzuhalten. Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage nach diesen Einrichtungen und Angeboten führen. Dieser ist durch ein bedarfsgerechtes Vorhalten barrierefreier Einrichtungen in allen Teilräumen Rechnung zu tragen.

Aus den vorgenannten bildungs- und strukturpolitischen Gründen sollen speziell auch sehr kleine, rechtlich selbstständige öffentliche Grundschulen erhalten werden („Kurze Beine, kurze Wege“), wo Eltern und Gemeinden dies wünschen. Die Klassenbildungsrichtlinien bleiben unberührt.

Zu 8.4.2 (B)

Die Pflege von Kunst und Kultur ist für Bayern als Kulturstaat von besonderem öffentlichem Interesse. Es ist deshalb erforderlich, vielfältige Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur, z. B. Museen, Theater, Einrichtungen der Musikpflege und der bildenden Kunst sowie Bibliotheken und Archive, in allen Teilräumen vorzuhalten.

Heimatspflege trägt zur Erhaltung und Gestaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes bei. Geschaffene Werte von landschaftsprägender, geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Das Bewusstsein für das immaterielle Kulturerbe wird in Bayern durch ein eigenes Landesverzeichnis gestärkt.

D.2 Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Um- weltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchge- führt werden sollen

1 Rechtliche Grundlage

Die Begründung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- b) der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG, die Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner enthält die Begründung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. Im Umweltbericht gem. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, der gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen

3.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht enthielt eine Darstellung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund des konzeptionellen Charakters des LEP und der überwiegend abstrakt gefassten Festlegungen konkrete Umweltauswirkungen zum Teil nur schwer ableiten lassen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter entstehen häufig erst bei konkreten Planungen und Projekten, die auf den Festlegungen des LEP aufsetzen, und erst zu diesem Zeitpunkt können Auswirkungen im Rahmen der entsprechenden Verfahren ermittelt und bewertet werden. Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe überwiegend mit positiven Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu rechnen ist.

Da sich die Teilfortschreibung des LEP nicht erheblich negativ auf die Umweltgüter auswirkt, wurde die Teilfortschreibung weiterverfolgt.

3.2 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

3.2.1 Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 14. Dezember 2021

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf (LEP-E) vom 14. Dezember 2021 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten

Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es wurden insgesamt 708 Stellungnahmen fristgerecht abgegeben. Darunter sind 647 Äußerungen von Kommunen, anderen öffentlichen Stellungnehmern und Verbänden, 11 Äußerungen von privaten Versorgungsunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sowie 50 Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Insbesondere folgende Umweltbelange wurden dabei thematisiert:

- a) Schutzgüterübergreifend: Vorrang des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit vor anderen Schutzgütern,
- b) Schutz der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Energieversorgung, Lebensmittelsicherheit, Wohnraumschaffung,
- c) Schutz der Fläche: Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung,
- d) Schutz des Wassers i. V. m. Schutz der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz und Niedrigwassermanagement,
- e) Schutz der Luft und des Klimas i. V. m. Schutz der Landschaft: Beitrag erneuerbarer Energien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhalt freier Landschaftsbereiche.

Zu a): Dem Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit soll gemäß einer eingegangenen Stellungnahme Vorrang vor anderen Schutzgütern eingeräumt werden. Eine gleichrangige Würdigung der Schutzgüter erscheint jedoch sachgemäß, weshalb der Forderung nicht nachgekommen wird.

Zu b): Auch im Lichte der Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine gelte es, die geänderten Festlegungen zur verstärkten Krisenvorsorge und Resilienz der Raumstrukturen, z. B. hinsichtlich der Energieversorgung, Lebensmittelsicherheit und Wohnraumschaffung, nochmals zu überprüfen und wo nötig im LEP-E zu überarbeiten. In Folge wird zur Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion der vorgesehene Grundsatz zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanung zum Ziel aufgestuft und damit als verbindlicher Auftrag an die Regionalen Planungsverbände festgelegt (LEP-E Kap. 5.4.1). Zusätzlich erfolgen weitere Ergänzungen und Schärfungen unter LEP-E Kap. 1.1.4, 1.2.2 sowie im Leitbild zum LEP. Den Forderungen einzelner Gemeinden zur Berücksichtigung der Schaffung eines ausreichenden, bezahlbaren Wohnraumangebots wird zudem durch Ergänzung unter LEP-E Kap. 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“ sowie eines dort ergänzten Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden.

Zu c): Während in mehreren Stellungnahmen die zu wenig verbindlichen neuen Regelungen zum Flächensparen beklagt wurden, kritisierten andere, darunter zahlreiche kleinere ländliche Gemeinden, die neuen Akzente als zu weitgehend und befürchteten daraus abgeleitet eine Benachteiligung ihrer weiteren Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. So würden etwa die Anpassung beim Ziel der Innen- vor Außenentwicklung und verschiedene neue Grundsätze für eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (LEP-E Kap 3.1 und 3.2) die kommunale Planungshoheit zu stark einschränken. Um die Flächenneuanspruchnahme deutlich und dauerhaft zu reduzieren, gelte es mit der Teilfortschreibung des LEP einen bayernweit verbindlichen Rahmen vorzugeben, der eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung fokussiere, innerhalb dessen aber auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten gegeben seien. Im Sinne der genannten Einwände der kleineren Gemeinden wird der zweite Grundsatz zur abgestimmten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (LEP-E Kap. 3.1.2) entschärft. Mit der Änderung in LEP-E Kap. 3.2 wird die Rechtssicherheit des LEP-Ziels erhöht.

Zu d): Angesichts kommunaler Befürchtungen zur Trinkwasserversorgung sowie fachlicher Hinweise zum Hochwasserschutz und Niedrigwassermanagement sind Klarstellungen bzw. Nachbesserungen im Bereich der Wasserwirtschaft angezeigt (LEP-E Kap 7.2). Änderungsbedarf seitens des Bundes zum Hochwasserschutz aufgrund des Ende 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans Hochwasser wird durch ergänzende Hinweise in der Begründung zu LEP-E Kap. 7.2.5 Rechnung getragen. Daneben sieht der Bund die Notwendigkeit, bestätigt von fachlicher Seite der Wasserwirtschaft, auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Überschwemmungsgebiete wieder in der Regionalplanung zu ermöglichen. Dazu wird den Regionalen Planungsverbänden nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, ohne diese aber zu verpflichten (analog zu den bereits vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für technischen Hochwasserschutz). Beim Niedrigwassermanagement unter LEP-E Kap. 7.2.6 werden die fachlichen Anregungen aufgegriffen, bereits bei der Anpassung des Wasserverbrauchs anzusetzen (Nachfrage-Management) und den Wasserrückhalt vor allem zu Bewässerungszwecken auch durch technische Anlagen zu sichern.

Zu e): Es wurde kritisiert, dass die Festlegungen zum Klimaschutz und zur Energiewende zwar grundsätzlich sinnvoll seien, aber zu wenig verbindlich und zu vage formuliert seien. Ein wesentliches Ergebnis der Beteiligung ist die erhöhte Priorität des Umbaus der Energieinfrastruktur zur Erreichung der bayerischen Energieziele und der zwischenzeitlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bundesrechtlich vorgegebenen Ausbauziele. Daraus resultiert ein zwingender Überarbeitungsbedarf der Festlegungen für die Sicherung der Energieversorgung und der Bereitstellung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen. So wird im LEP-E der Grundsatz unter 6.2.1 zur Sicherstellung der Energieversorgung unter Klarstellung des öffentlichen Interesses zum Ziel aufgestuft. Daneben wird in Ziel 6.2.2 ergänzt, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Der bundesrechtlich für Bayern vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,1 v. H. wird dabei als Teilflächenziel für jede Region 1,1 v. H. der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 vorgegeben. Ferner wird ein neuer Grundsatz zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf bereits überbauten Flächen unter LEP-E Kap. 6.2.3 ergänzt werden. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde teilweise ein Konflikt der Festlegungen zum Erhalt freier Landschaftsbereiche mit dem beabsichtigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gesehen. Da ein weiterer Ausbau nur dann auch bürgerfreundlich möglich sein wird, wenn weitere Landschaftsbereiche hierfür in Anspruch genommen werden, erscheinen diese Einwände berechtigt. Da bereits anderweitig ein Verbund verschiedener Schutzgebiete für das Landschaftsbild besteht, kann der letzte Grundsatz im LEP-E Kap. 7.1.3 zur Vermeidung der Errichtung weithin sichtbarer Bauwerke in Tälern und auf Höhenrücken gestrichen werden.

Der geänderte LEP-E (einschließlich des Umweltberichts) wurde vom Ministerrat am 2. August 2022 beschlossen.

3.2.2 Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 2. August 2022

Die vom Ministerrat am 2. August 2022 beschlossenen Änderungen des LEP-E erforderten die Durchführung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG. Dabei war der auf der Grundlage der vorgenommenen Änderungen des LEP-E angepasste Umweltbericht wiederum Bestandteil des Entwurfs der Begründung. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erneut einbezogen.

Im Rahmen der Beteiligung zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs des LEP sind insgesamt 330 Stellungnahmen rechtzeitig eingegangen. Darunter sind 301 Äußerungen von Kommunen, anderen öffentlichen Stellungnehmern und Verbänden, 7 Äußerungen von privaten Versorgungsunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sowie 22 Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Berücksichtigung der Ergebnisse des ergänzenden Beteiligungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Insbesondere folgende Umweltbelange wurden dabei thematisiert:

- a) Schutz der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Wohnraumschaffung,
- b) Schutz der Luft und des Klimas: Beitrag erneuerbarer Energien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Zu a): Die vorgesehene räumliche Beschränkung der Anwendbarkeit des neuen Grundsatzes im LEP-E Kap. 1.2.2. Abs. 3 auf die Gebietskulisse im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde von kommunaler Seite überwiegend abgelehnt, vielmehr sollte diese Festlegung auch für Städte und Gemeinden außerhalb der Gebietskulisse gelten. Der Bezug zur Gebietskulisse wird im überarbeiteten LEP-E daher gestrichen.

Zu b) Eine Verpflichtung zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalplänen wurde mehrfach abgelehnt. Begründet wurde dies mit einer befürchteten Einschränkung der kommunalen Planungshoheit sowie einer durch die Festlegung verstärkten Flächenkonkurrenz. Teilweise wurde die Aufstufung zum Ziel der Raumordnung zudem wegen befürchteter zusätzlicher Restriktionen beim Netzausbau abgelehnt. Teils wurde auch angeführt, dass eine multifunktionale Nutzung der neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dringend angezeigt sei. Im Hinblick auf die verpflichtende Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalplänen soll im Begründungstext zu LEP-Ziel 5.4.1, Abs. 3 klargestellt werden, dass punktuelle Eingriffe für den Netzausbau sowie für Windenergieanlagen und Erdkabel aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses mit dem Vorrang vereinbar sind. Die verstärkten Vorgaben zum Umbau der Energieinfrastruktur, insbesondere auch der neue Grundsatz zu Photovoltaik auf bereits überbauten Flächen, wurden vielfach begrüßt. Während diese Änderungen aus Sicht einiger Stellungnehmer nicht ausreichten, um den Zielen für die Energiewende und Klimaneutralität bis 2040 sowie einer wirksamen Krisenvorsorge gerecht zu werden, lehnten andere die erhöhte Priorität für den Windenergieausbau ab, da diese auf Kosten des Landschaftschutzes gehe und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im ländlichen Raum führe. Im Begründungstext zu LEP-Ziel 6.2.2, Abs. 1 wird diesbezüglich klargestellt werden, dass es sich bei dem Flächenbeitragswert von 1,1 % bis 31. Dezember 2027 um ein Zwischenziel des WindBG handelt und es sich angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche anbietet, bereits jetzt Vorranggebiete darüber hinaus festzulegen. Zudem wird auf die Verpflichtung jedes einzelnen Regionalen Planungsverbands hingewiesen, ausreichende Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Regionalplan festzulegen.

3.2.3 Anhörung des Landesplanungsbeirats

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLpG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören.

Der Landesplanungsbeirat wurde kontinuierlich über den jeweils aktuellen Entwurf informiert und intensiv in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. In seiner Sitzung am 21. September 2020 sowie bei einem fachlichen Austausch per Videokonferenz am 23. Februar 2022 befasste sich der Landesplanungsbeirat primär mit dem LEP.

Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in den unter 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen der Mitglieder wurden im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren schriftlich eingeholt, bewertet und abgewogen. Über die unter 3.2 dargestellten Ergebnisse der Beteiligungsverfahren hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

3.2.4 Alternativenprüfung

Die laufende Teilfortschreibung des LEP ist vor dem Hintergrund der aktuellen räumlichen Herausforderungen wie dem Klimawandel und einem daraus resultierenden Anpassungsbedarf, der teilweisen Wohnungsknappheit sowie aktueller Krisen (Biodiversität, Coronapandemie, Energieknappheit) auch fachlich geboten.

Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass als Alternative die Beibehaltung des geltenden LEP aus o. g. Gründen sinnvollerweise nicht besteht. Auch für einzelne Festlegungen und Konzepte (z. B. Gebietskategorien, Umbau der Energieinfrastruktur) bestehen keine sinnvollen Alternativen, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wären.

4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung. Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein. Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG), und die laufende Raumb Beobachtung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Daten zur Raumb Beobachtung“). Ferner veröffentlicht das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz alle vier Jahre den „Umweltbericht Bayern“, in dem grundlegende Daten, Fakten und Hintergrundinformationen zu den ökologischen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung bereitgestellt werden.

Unabhängig hiervon können im Zuge der auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführten Umweltprüfungen zu Festlegungen der Regionalplanung, die die Festlegungen des LEP räumlich und inhaltlich konkretisieren, weitere Aussagen zu den Umweltauswirkungen des LEP abgeleitet werden.

Auch die Raumordnungsverfahren, in denen die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung beurteilt werden wird, sind Bausteine eines umfassenden Monitoringprogramms in Bayern. Raumordnungsverfahren erfassen zu erwartende Umweltauswirkungen und zeigen ggf. Maßnahmen auf, wie negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können.

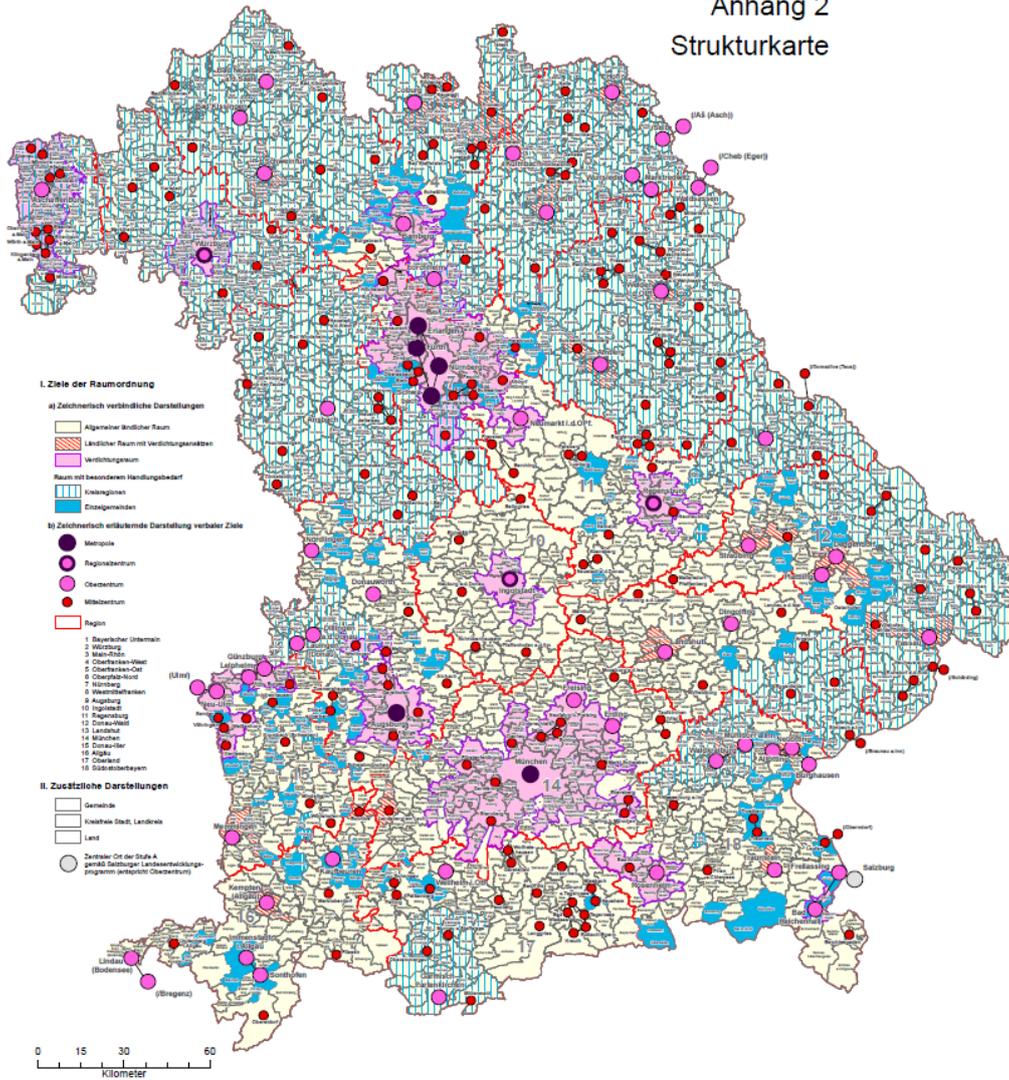
Weitere Monitoringprogramme der Staatsregierung oder etwa die Monitoringprogramme im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen des LEP beitragen.

Darüber hinausgehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.



Bayerische Staatsregierung

Landesentwicklungsprogramm Bayern
Anhang 2
Strukturkarte



Grundkarte Stand 14.05.2020
Quelle: GeoDaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Stand: 15.11.2022